

Damit was passiert, wenn was passiert.

Haftpflichtversicherung für Wohnungswirtschaft / Hausverwaltungen

- Leistungsübersicht für die Haftpflichtversicherung für Wohnungswirtschaft / Hausverwaltungen (RBE Wohnungswirtschaft/Hausverwaltung Top)
- Leistung der Privathaftpflichtversicherung innerhalb der gewerblichen Haftpflichtversicherung
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (SVAHB)
- Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von Wohnungsgesellschaften und Hausverwaltungen (RBE Wohnungswirtschaft/Hausverwaltung Top)
- Versicherungsbedingungen für den SV Privatschutz - Allgemeiner Teil (SVPS-AT)
- Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz Privathaftpflicht Top (SVPS-PH-T)

Leistungsübersicht für die Haftpflichtversicherung für Wohnungswirtschaft/Hausverwaltung RBE Wohnungswirtschaft/Hausverwaltung Top

Fassung September 2021



Diese Leistungsübersicht stellt einen stichwortartigen und verkürzten Überblick über die versicherten Leistungen dar. Maßgeblich sind die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, besondere Vereinbarungen und Klauseln.

Haftpflichtversicherung RBE Wohnungswirtschaft/Hausverwaltung Top	
<i>Den detaillierten Umfang entnehmen Sie bitte den Vertragsbedingungen (RBE Wohnungswirtschaft/Hausverwaltung Top).</i>	
Versichertes Risiko	
Versicherungsnehmer als Wohnungsgesellschaft oder Hausverwalter von Wohn- und Gewerbeeinheiten, Gebäuden und unbebauten Grundstücken	✓
Neuwertentschädigung	✓
Mitversicherte Personen	
- gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers	✓
- Personal zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs	✓
- Aufsichtsratsmitglieder oder Mitglieder sonstiger Aufsichtsgremien	✓
- sämtliche übrigen Betriebsangehörigen einschließlich eingegliedelter Leiharbeiter und Praktikanten sowie freiberuflich tätiger Mitarbeiter	✓
- Ansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen Personen- und/oder Sachschäden	✓
- Regressansprüche der Sozialversicherungsträger gegen den Versicherungsnehmer nach § 110 SGB VII	✓
- vorgenannte Personen auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer	✓
- Repräsentanten	✓
- Ansprüche des Versicherungsnehmers und mitversicherter weiterer Versicherungsnehmer untereinander, Selbstbeteiligung: 250 EUR	✓
Mitversicherte Risiken	
Betriebliche Nebenrisiken	
Haus- und Grundstückshaftpflicht	
- für eigen genutzte Objekte	✓
- ganze oder teilweise Vermietung, Verpachtung oder sonstige Überlassung an Dritte	✓
- Haus- und Grundbesitzerrisiko aus der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Überlassung fremder Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten	○
Versicherungsnehmer als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Bausumme unbegrenzt)	✓
Unterhaltung von handwerklichen Regiebetrieben oder gewerblichen Hausmeisterdiensten (z. B. Schreinerei, Schlosserei, Gärtnerei, Facility-Services), zur Instandhaltung und Pflege des eigenen bzw. verwalteten fremden Haus- und/oder Grundbesitzes	○
Besitz von Waschautomaten, Trockenschleudern, Wäschetrocknern, Bügelmaschinen und dgl.	✓
Besitz von sonst üblichen baulichen Einrichtungen wie z. B. Waschküchen, Müllschluckern, Aufzugsanlagen	✓
Besitz und Unterhaltung sonstiger baulicher Anlagen, z. B. Garagen, Parkplätze, Straßen, Wege, Plätze, Über- und Unterführungen, Parks, Gärten, Teiche, Sport- und Spielplätze auf den versicherten Grundstücken, auch bei Benutzung durch Betriebsfremde	✓
Eigentum, Besitz oder Unterhaltung von Straßenflächen, die zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind	✓
Besitz von Bauvorratsland und Durchlaufeigentum	✓
Werbeeinrichtungen, Gestattung von Grundstücks- und Baustellenbesichtigungen einschließlich Besitz, Unterhaltung und Vorführung von Musterhäusern und -wohnungen	✓
Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Mieterbetreuung einschließlich der mit den Veranstaltungen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vor- und Nacharbeiten	✓
Durchführung von Besichtigungen eigener und verwalteter Objekte	✓
Beschäftigung angestellter Architekten, Bauingenieure und Statiker ausschließlich zu Eigenleistungen innerhalb des Unternehmens	✓
Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von elektrischer Energie und Wärme (auch außerhalb der Betriebsgrundstücke) einschließlich der Abgabe von Elektrizität an Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder an Direktvermarkter an der Strombörse (gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)) sowie von Wärme für eigene und verwaltete Objekte, z. B. Hoch-, Niederspannungs- und Schwachstromanlagen, Transformatorenstationen, Photovoltaik-, Windkraft-, Wasserkraft-, Geothermie- und Solarthermieranlagen, Blockheizkraftwerke bis zu einer Leistung kleiner 1 MW; Ersatzleistung für Vermögensschäden bei Versorgungsstörungen bis 100.000 EUR	✓
Besitz, Unterhaltung und Verwendung von Zelten zu betrieblichen Zwecken (z. B. Richtfesten) einschließlich Auf- und Abbau	✓
Abhandenkommen von Mietereigentum bei Entrümpelungsaktionen, durch versehentliche Räumungen und aus Räumen der Mieter, die auf Anweisung der Hausverwaltung bei Bau- oder Reparaturarbeiten den Handwerkern zugänglich gehalten werden; Ersatzleistung bis 10.000 EUR, Selbstbeteiligung: 250 EUR	✓
Mietsachschäden durch Mieter am versicherten Objekt (Schadenersatzausfalldeckung); Ersatzleistung bis 250.000 EUR, Selbstbeteiligung: 250 EUR	✓
Im Inland unterhaltene rechtlich unselbstständige Niederlassungen	✓
Homeoffice	✓

✓ = mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme ○ = individuell versicherbar

Durchführung von Schutzimpfungen für die Belegschaft und deren Angehörige durch angestellte Betriebsärzte	✓
Durchführung von Corona-Antigen-Schnelltests durch geschulte Mitarbeiter des Versicherungsnehmers an Mitarbeitern/Betriebsangehörigen/Kunden/Gästen/Besuchern	✓
Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Kongressen und Märkten sowie Vorführung von betrieblichen Tätigkeiten und Produkten	✓
Besitz, Halten und Gebrauch von eigenen und fremden nicht selbst fahrenden Maschinen	✓
Besitz und Verwendung von Absetzmulden, Müll- und Schuttcontainern sowie Wechselaufbauten für Lkw, Lkw-Anhänger und -Auflieger und ähnliches im abgestellten Zustand	✓
Beauftragung von Subunternehmern einschließlich Transportunternehmen	✓
Tierhaltung, Tierhüterisiko (z. B. Wachhunde)	✓
Errichtung und Gebrauch von Gerüsten zur Durchführung der versicherten Tätigkeiten sowie gelegentliches Überlassen an Dritte auch nach Abschluss der eigenen Arbeiten	✓
Besitz und Unterhaltung von E-Ladestationen (Ladesäule / Wallbox) auf eigenen versicherten Betriebsgrundstücken, einschließlich der Stromabgabe an Betriebsangehörige und gelegentlich auch an betriebsfremde Personen	✓
Besitz, Halten und Gebrauch von eigenen und fremden Fahrrädern und nicht versicherungspflichtigen E-Bikes/Pedelecs	✓
Vorsorgeversicherung im Rahmen der Versicherungssummen, Vermögensschäden bis 500.000 EUR	✓
Verehensklausele	✓
Zurechnungs-/Kumulklausele	✓
Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht als Mieter, Entleiher, Pächter, Leasingnehmer	✓
Abhandenkommen fremder Schlüssel/Codekarten/Transpondern	✓
Mietsachschäden	
- bei Geschäftsreisen (einschließlich Schäden am Inventar)	✓
- an unbeweglichen Sachen: Ersatzleistung im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden, höchstens jedoch 5.000.000 EUR, Selbstbeteiligung: 250 EUR	✓
- an beweglichen Sachen: Ersatzleistung bis 150.000 EUR, Selbstbeteiligung: 250 EUR	✓
Belegschafts- und Besucherhabe	✓
Tätigkeitsschäden einschließlich Schäden an zur Reparatur übernommenen Sachen, Selbstbeteiligung: 250 EUR	✓
Be- und Entladeschäden einschließlich Schäden am fremden Ladegut, Selbstbeteiligung: 250 EUR	✓
Leitungsschäden, Selbstbeteiligung: 250 EUR	✓
Unterfangungen und Unterfahrungen	✓
Auslandsschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland)	
- Geschäftsreisen oder Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Kongressen und Märkten	✓
- indirekter Export weltweit	✓
- direkter Export weltweit (ohne USA/US-Territorien und Kanada)	✓
- Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten weltweit (ohne USA/US-Territorien und Kanada)	✓
Strahlenschäden	✓
Abwasserschäden	✓
Medienverluste	✓
Überschwemmungen	✓
Senkungen, Erschütterungen, Erdbeben, Veränderungen der Grundwasserverhältnisse	✓
Energieberater, Ersatzleistung für Vermögensschäden bis 100.000 EUR	✓
Rechtsdienstleistungen, Ersatzleistung bis 50.000 EUR, Selbstbeteiligung: 250 EUR	✓
Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften	✓
Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen, Selbstbeteiligung: 250 EUR	✓
Verkaufs- und Lieferbedingungen	✓
Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfristen auf 5 Jahre	✓
Schiedsverfahren	✓
Strafrechtsschutz	✓
Altlastenkosten, Ersatzleistung bis 50.000 EUR, Selbstbeteiligung: 250 EUR	✓
Nachbarrechtliche Ansprüche (§ 906 BGB analog, § 1004 BGB, § 14 BImSchG)	✓
Arbeitnehmerüberlassung	✓
Aktive Werklohn-/Kaufpreis-/Mietentgeltklage, Einbehaltener Werklohn/Kaufpreis/Mietentgelt bis 100.000 EUR	✓
Geothermieschäden	
- Planung, Errichtung und Betrieb von Flächengeothermiesystemen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörper)	✓
- Planung, Errichtung und Betrieb von anderen Geothermiesystemen, die mittels Bohrung errichtet wurden (z. B. Erdwärmesonden, Brunnenanlagen, Energiepfähle), Ersatzleistung bis 1.000.000 EUR	✓
Nachhaftung (5 Jahre)	✓

Kraftfahrzeuge (nicht versicherungspflichtig)	
- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kfz	✓
- Kfz mit nicht mehr als 6 km/h	✓
- Kfz mit mehr als 6 km/h (Zusatzdeckung)	○
- selbst fahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h	✓
- Non-Ownership-Dekung	✓
- selbst fahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit mehr als 20 km/h (Zusatzdeckung)	○
- Kraftfahrzeuganhänger	✓
Schäden durch Verletzung von Datenschutzgesetzen sowie durch Übertragung elektronischer Daten (Internet-Nutzung)	
- Ersatzleistung für Sach- und Vermögensschäden bis 1.000.000 EUR	✓
- aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen sowie von Persönlichkeits- und Namensrechten bis 500.000 EUR	✓
Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Diskriminierungstatbeständen (AGG)	
- Ersatzleistung bis 100.000 EUR	✓
- Selbstbeteiligung: 250 EUR	✓
Umwelt-Basisversicherung	
Umwelthaftpflicht-Basisversicherung / Umweltschadens-Basisversicherung	
- Umweltschaden-Regressrisiko	✓
- Lagerung von Heizöl zum Eigenverbrauch mit einem Fassungsvermögen von insgesamt bis zu 10 cbm	○
- Lagerung von Altlöl in bauartzugelassenen Anlagen mit einem Fassungsvermögen von insgesamt bis zu 1 cbm	○
- Kleingebinde, Einzelbehältnis bis 250 l/kg, Gesamtfassungsvermögen bis 5.000 l/kg	✓
Lageranlagen des Versicherungsnehmers zur Zwischenlagerung von Benzin, Dieselöl und Heizöl bei Arbeiten auf Baustellen	✓
- Fett-, Stärke- und Leichtstoffabscheider (Benzin-/Ölabscheider) einschließlich Kfz-Waschplatz	✓
- Einleitung von häuslichen Abwässern und Oberflächenabwässern in öffentliche Abwasserkanäle sowie Versickerung von Regenwasser	✓
- Betriebsmittel in Kfz/Maschinen	✓
- Abfallcontainer für eigene Zwecke (nur unkontaminierte Abfälle aus dem versicherten Betrieb)	✓
- Gastanks unter 3 t	✓
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls, Ersatzleistung bis 500.000 EUR, Selbstbeteiligung: 2.500 EUR	✓
Zusätzlich mitversichert in der Umweltschadens-Basisversicherung, Selbstbeteiligung: 2.500 EUR	
- Ausgleichssanierung, Ersatzleistung bis 500.000 EUR	✓
- Schäden an der Biodiversität auf fremden Grundstücken, an fremden Gewässern (außer Grundwasser) und an fremden Böden	✓
- Schäden am Grundwasser, an der Biodiversität auf eigenem Grundstück, an eigenen Gewässern und am eigenen Boden (nur bei Gefahr für die menschliche Gesundheit), Ersatzleistung bis 250.000 EUR	✓
- Schäden am eigenen Boden wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz (Bodenkasko), einschließlich Kontamination durch unbekannte Dritte, Ersatzleistung bis 250.000 EUR, Selbstbeteiligung: 5.000 EUR	○
SV CyberSchutz	
SV CyberSchutz bis 100.000 EUR, Selbstbeteiligung: 250 EUR	
Versicherungsschutz für Drittschäden (Haftpflicht)	○
- Schäden aus dem Verlust, der Veränderung oder der Nichtverfügbarkeit elektronischer Daten Dritter	
- E-Payment-Ansprüche nach PCI-Standard (Kreditkarten)	
- Rechtswidrige elektronische Kommunikation (Persönlichkeits-, Namens-, Urheber- und Markenrechtsverletzung)	
- Betriebsunterbrechung bei Dritten	
Eigenschäden aufgrund zielgerichteter Angriffe inkl.	○
- Assistance bei Hacker-Angriffen (24h-Hotline)	
- Forensische Untersuchungen	
- Benachrichtigung von Betroffenen und Datenschutzbehörden	
- Wiederherstellung von Daten und Software	
- Vermögensschäden durch strafbare Handlungen Dritter inkl. Schäden beim Online-Banking (z. B. Phishing oder Pharming)	
- Hilfestellung bei Erpressung	
SV CyberSchutz mit Betriebsunterbrechung	
SV CyberSchutz bis 250.000 EUR, Selbstbeteiligung: 250 EUR	
Versicherungsschutz für Drittschäden (Haftpflicht)	○
- Schäden aus dem Verlust, der Veränderung oder der Nichtverfügbarkeit elektronischer Daten Dritter	
- E-Payment-Ansprüche nach PCI-Standard (Kreditkarten)	
- Rechtswidrige elektronische Kommunikation (Persönlichkeits-, Namens-, Urheber- und Markenrechtsverletzung)	
- Betriebsunterbrechung bei Dritten	
Versicherungsschutz für Eigenschäden	○
- Assistance bei Hacker-Angriffen (24h-Hotline)	
- Forensische Untersuchungen	
- Benachrichtigung von Betroffenen und Datenschutzbehörden	

- Wiederherstellung von Daten und Software - Vermögensschäden durch strafbare Handlungen Dritter inkl. Schäden beim Online-Banking (z. B. Phishing oder Pharming) - Hilfestellung bei Erpressung	
Versicherungsschutz für Betriebsunterbrechungsschäden optional 250 EUR oder 500 EUR pro Tag für max. 180 Tage (Haftzeit), Zeitliche Selbstbeteiligung: 24 Stunden	
Private Risiken	
Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz Top	
Separate Versicherungssumme für alle Private Risiken insgesamt: 10.000.000 EUR für Personen- und/oder Sachschäden 500.000 EUR für Vermögensschäden	✓
SV PrivatSchutz Privathaftpflicht Top Lebenssituation: Familie (subsidiär) 1 Inhaber / Geschäftsführer (mit Namensnennung)	✓
SV PrivatSchutz Tierhalterhaftpflicht	○
SV PrivatSchutz Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht	○
SV PrivatSchutz Gewässerschadenhaftpflicht	○
SV PrivatSchutz Amtshaftpflicht	○

Leistungen der Privathaftpflichtversicherung

innerhalb der gewerblichen Haftpflichtversicherung - Fassung September 2021

Versicherungssummen in EUR	Top
Personenschäden (P), Sachschäden (S), Vermögensschäden (V)	10 Mio. P/S pauschal 500.000 V
Garantien	
Best-Leistungs-Garantie*	•
Update-Garantie: Leistungsverbesserungen bei der Einführung einer neuen Fassung der vereinbarten Versicherungsbedingungen gelten für die Dauer von 5 Jahren	•
Versicherte Personen	
Versicherungsnehmer (VN)	•
Ehegatte, Lebenspartner	•
Alle Personen in häuslicher Gemeinschaft	•
Unverheiratete volljährige Kinder während der Schulausbildung/Studium inkl. Wartezeiten von bis zu zwölf Monaten auch außerhalb der häuslichen Gemeinschaft mit Ihnen	•
Vorübergehend im Haushalt eingegliederte fremde Personen (Gastkinder, Austauschschüler, Au-pairs, Pflegekräfte) subsidiär, bis zu einem Jahr	•
Besondere Eigenschaften	
Ehrenamt ohne öffentlich-hoheitliche Position z.B. im Sportverein	•
Aufsichtspflicht über andere Personen (z. B. Kinder)	•
Tageseltern entgeltlich/gewerbsmäßig	•
Geringfügige selbstständige Tätigkeiten bis 18.000 EUR Jahresumsatz	•
Inhaberrisiken in Europa	
Ein- oder Zweifamilienhaus (mind. 1 Wohneinheit selbstgenutzt)	•
Eigentumswohnungen einschließlich Ferienwohnungen	•
Ferien-/Wochenendhaus/fest installierter Wohnwagen	•
Unbebautes Grundstück bis 5.000 qm	•
Vermieterisiken in Europa	
Eine Wohnung im teilweise selbstgenutzten Ein- oder Zweifamilienhaus	•
Garagen, die nicht zu einer mitversicherten Wohnung gehören	•
Eigentumswohnungen/Ferien-/Wochenendhäuser oder Ferien-/Wochenendwohnungen/Ferienzimmer (ohne Verpflegung)	•
Mieterisiken	
Sachschäden an Gebäuden, Mobilheime und mobilen Reiseunterkünften (Schlafwagenabteile, Schiffskabinen)	•
Sachschäden am Mobiliar in Reiseunterkünften (Hotels, Ferienwohnungen, Mobilheime, Schiffskabinen, Reha- und Kurkliniken)	•
Vorübergehende Anmietung einer Ferienwohnung/-haus	•
Weitere Einschlüsse	
Ausübung von Sport inkl. Rad- und Pferderennen	•
Internetnutzung und elektronischer Datenaustausch bis 10 Mio. EUR	•
Auslandsaufenthalt innerhalb Europas	•
Auslandsaufenthalt weltweit	5 Jahre
Kautionszahlungen im Ausland	150.000 EUR
Anlagen regenerativer Energiegewinnung (Wind, Wasser, Sonne, Erde)	•
Baumaßnahmen am bestehenden, selbstgenutzten Wohneigentum	•
Heizöltanks im selbstgenutzten Ein-/Zweifamilienhaus	•
Verlust von fremden privaten Schlüsseln (z.B. Schlüssel der Mietwohnung) und von Schlüsseln im Rahmen einer beruflichen, dienstlichen oder öffentlich/hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit, inkl. Folgeschäden	100.000 EUR
Schäden an Sachen von Arbeitskollegen oder vom Arbeitgeber	•
Beschädigung/Verlust fremder beweglicher Sachen, die gemietet oder geliehen sind bis 50.000 EUR	•
Deliktunfähigkeitsschäden von mitversicherten Personen	bis 100.000 EUR
Personenschäden zwischen Ihnen und/oder mitversicherten Personen: ab einer Schadenhöhe von 2.500 EUR bis max. 100.000 EUR	•
Schäden durch Gefälligkeitshandlungen	•
Schadenersatzausfall-Deckung inkl. Vorsatz, wenn Ihnen ein Schaden zugefügt wird und der Schädiger keinen Ersatz leisten kann	•
Opferhilfe bis 50.000 EUR gemäß Opferhilfegesetz	•
Diskriminierung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bis 50.000 EUR	•
Neuwertentschädigung für max. 12 Monate alte Sachen bis 3.000 EUR	•
Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit für 12 Monate	•

Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuge	
Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen, Anhängern und Arbeitsmaschinen (auch von z. B. Gokarts, Kinderfahrzeugen und Pedelecs mit einer Tretunterstützung bis 25 km/h)	●
Gebrauch von eigenen - Wassersportfahrzeugen ohne Motor sowie mit Motor bis 15 kW (Boote, Windsurfbretter, Schleppschirme zum Kite-Surfen, -Boarden, -Sailen u.ä.) - Segelbooten bis 20 qm Segelfläche	●
Gelegentlicher Gebrauch fremder Wassersportfahrzeuge mit Motoren (soweit keine behördliche Führungserlaubnis erforderlich ist)	●
Führen gemieteter Kraft- und Wasserfahrzeuge im Ausland ("Mallorca-Deckung") für Pkw, Motorräder, Wohnmobile bis 4t, Quads, Segways, Jetskis, Segelboote bis 20 qm Segelfläche und Motorboote bis 74 kW	● inkl. Übernahme des Selbstbehalts der Kaskoversicherung bis 1.000 EUR
Sachschäden durch Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen bis 10.000 EUR	●
Falschbetankung von fremden Kfz	●
Gebrauch von Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen und Flugmodelle mit Elektroantrieb bis 100 Gramm Abfluggewicht	●
Drohnen/Flugmodelle	bis 5kg Abfluggewicht
Tiere	
Halten zahmer Haustiere (ohne Hunde)	●
Nicht gewerbsmäßiges Hüten fremder Hunde und Pferde	●
Halten eines Assistenzhundes	●
Reiten fremder Pferde zu privaten Zwecken	●

*Sie vermissen eine Leistung? Keine Sorge: Wenn Sie bei einem anderen Versicherer einen weiteren Einschluss finden, stellen wir Sie mit der Best-Leistungs-Garantie so, als wären die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers vereinbart!

Diese Leistungsübersicht stellt einen stichwortartigen und verkürzten Überblick über die versicherten Leistungen dar. Maßgeblich sind die Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Privathaftpflicht Top (SVPS-PH-T) Lebenssituation Familie sowie besondere Vereinbarungen und Klauseln.

Die genannten Summen stellen die jeweilige Höchstentschädigung je Schadensfall dar.
(●=versichert)

Inhaltsverzeichnis

I. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
3. Versichertes Risiko
4. Vorsorgeversicherung
5. Leistungen der Versicherung/Vollmacht des Versicherers
6. Begrenzung der Leistungen
7. Ausschlüsse

II. Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes/Beitrag und Versicherungsteuer
9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
13. Beitragsregulierung
14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
15. Beitragsangleichung

III. Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages
17. Wegfall des versicherten Interesses
18. Kündigung nach Beitragsangleichung

19. Kündigung nach Versicherungsfall
20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
22. Mehrfachversicherung

IV. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

V. Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte
28. Abtretungsverbot
29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
30. Verjährung
31. Ombudsmann
32. Versicherungsaufsicht
33. Zuständiges Gericht
34. Anzuwendendes Recht

VI. Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm)

I. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

1.2.1 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;

1.2.2 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

1.2.3 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

1.2.4 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

1.2.5 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

1.2.6 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;

2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3. Versichertes Risiko

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

3.1.1 aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,

3.1.2 aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen

Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,

3.1.3 aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 4 näher geregelt sind.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 kündigen.

4. Vorsorgeversicherung

4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

4.1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

4.1.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1.2 auf den Betrag von 1.000.000 EUR für Personenschäden und 500.000 EUR für Sachschäden und 50.000 EUR für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

4.3 Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

4.3.1 aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

4.3.2 aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

4.3.3 die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

4.3.4 die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5. Leistungen der Versicherung/Vollmacht des Versicherers

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6. Begrenzung der Leistungen

6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahr-

zeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.4 Haftpflichtansprüche

7.4.1 des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,

7.4.2 zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,

7.4.3 zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

7.5.1 aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);

7.5.2 von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

7.5.3 von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;

7.5.4 von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;

7.5.5 von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;

7.5.6 von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern; zu Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5;

Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.4 und Ziffern 7.5.2 bis 7.5.6 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

7.7.1 die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;

7.7.2 die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dergleichen) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;

7.7.3 die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.
zu Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

7.10 a) Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.

7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

7.13.1 gentechnische Arbeiten,

7.13.2 gentechnisch veränderte Organismen (GVO),

7.13.3 Erzeugnisse, die

- Bestandteile aus GVO enthalten,

- aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

7.14.1 Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,

7.14.2 Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen,

7.14.3 Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

7.15.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,

7.15.2 Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,

7.15.3 Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,

7.15.4 Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

II. Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes/Beitrag und Versicherungssteuer

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 9.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

9.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.

10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer

mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Absatz 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 10.3. bleibt unberührt.

11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

13. Beitragsregulierung

13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrages werden berücksichtigt.

13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

15. Beitragsangleichung

15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme

berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadensfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle.

15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

15.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer 15.2 oder 15.3 unter 5 %, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

III. Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages

16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.

16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

17. Wegfall des versicherten Interesses

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

18. Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19. Kündigung nach Versicherungsfall

19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadenersatzzahlung geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser anstelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform gekündigt werden.

20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte. Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.
Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22. Mehrfachversicherung

22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

IV. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

23.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

23.2.2 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

23.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schriftform kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffern 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist. Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders Gefahr drohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders Gefahr drohend.

25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

25.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

26.1 Vor dem Versicherungsfall oder zur Gefahrverhütung/-verminderung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos in Schriftform kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

26.2 Im oder nach dem Versicherungsfall

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden

Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

V. Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte

27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 29.2 entsprechende Anwendung.

30. Verjährung

30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31. Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmann e.V. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: service@sparkassenversicherung.de

32. Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

33. Zuständiges Gericht

33.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

33.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.

33.3 Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

34. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

VI. Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm)

1. Falls besonders vereinbart, ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer I.2.1 SVAHB wegen Versicherungsfällen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

2. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

2.2 aus planender, beratender, bau- oder Montage leitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

2.7 aus

- Rationalisierung und Automatisierung,

- Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,

- Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;

2.8 aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;

2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenansätzen;

2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organen im Zusammenhang stehen;

2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

3. In der Haftpflichtversicherung für das Heilwesen gilt Folgendes:

3.1 Abweichend von Ziffer 2.2 ist die gesetzliche Haftpflicht aus gutachtlicher Tätigkeit ausgeschlossen;

3.2 In Ergänzung der Ziffer 2.9 sind Ansprüche von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen, Sozialhilfeträgern und dergleichen ausgeschlossen, die daraus hergeleitet werden, dass die erbrachten oder verordneten Leistungen - einschließlich der Verschreibung von Medikamenten - für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen.

In der Haftpflichtversicherung für Apotheken finden die Bestimmungen der Ziffer 2.1 keine Anwendung.

Inhaltsverzeichnis

I. Versichertes Risiko / Beitragsrechnung / Neuwertentschädigung

1. Versichertes Risiko
2. Beitragsberechnung
3. Neuwertentschädigung

II. Mitversicherte Personen / Mitversicherte Unternehmen

1. Mitversicherte Personen
2. Repräsentanten
3. Ansprüche des Versicherungsnehmers und mitversicherter weiterer Versicherungsnehmer untereinander
4. Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des WEG gilt:

III. Mitversicherte Risiken

1. Betriebliche Nebenrisiken
2. Vorsorgeversicherung
3. Versehensklausel
4. Zurechnungs- / Kumulklausel
5. Vertraglich übernommene Haftpflicht
6. Abhandenkommen fremder Schlüssel
7. Mietsachschäden
8. Belegschafts- und Besucherhabe
9. Tätigkeitsschäden
10. Be- und Entladeschäden
11. Leitungsschäden
12. Unterfangungen und Unterfahrungen
13. Auslandsschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland)
14. Strahlenschäden
15. Abwasserschäden
16. Medienverluste
17. Überschwemmungen
18. Senkungen, Erschütterungen, Erdbeben, Verändern der Grundwasserverhältnisse
19. Energieberater
20. Rechtsdienstleistungen
21. Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften
22. Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen
23. Verkaufs- und Lieferbedingungen
24. Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfristen
25. Schiedsgerichtsverfahren
26. Strafrechtsschutz
27. Altölentsorgungskosten

28. Nachbarrechtliche Ansprüche (§ 906 BGB analog, § 1004 BGB, § 14 BImSchG)
29. Arbeitnehmerüberlassung
30. Aktive Werklohn-/Kaufpreis-/Mietentgeltklage
31. Geothermierisiken
32. Nachhaftung

IV. Kraftfahrzeuge

V. Nicht versicherte Risiken/Ausschlüsse/Wasserfahrzeuge/Luft- und Raumfahrzeuge

1. Nicht versicherte Risiken
2. Ausschlüsse
3. Wasserfahrzeuge
4. Luft- und Raumfahrzeuge

VI. Schäden durch Verletzung von Datenschutzgesetzen sowie durch Übertragung elektronischer Daten (Internet-Nutzung)

1. Verletzung von Datenschutzgesetzen
2. Übertragung elektronischer Daten (Internet-Nutzung)
3. Versicherungssumme/Sublimits/Serienschaden
4. Auslandsschäden
5. Nicht versicherte Risiken

VII. Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Diskriminierungstatbeständen (AGG)

1. Gegenstand der Versicherung
2. Versicherungsfall
3. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes
4. Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes
5. Örtlicher Geltungsbereich
6. Ausschlüsse
7. Anderweitige Versicherungen

VIII. Umwelt-Basisversicherung

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (UHV-Basis)
3. Umweltschadens-Basisversicherung (USV-Basis)

IX. Private Risiken

1. SV PrivatSchutz Privathaftpflicht Top
2. SV PrivatSchutz Tierhalterhaftpflicht
3. SV PrivatSchutz Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht
4. SV PrivatSchutz Gewässerschadenhaftpflicht
5. SV PrivatSchutz Amtshaftpflicht

Für den Versicherungsvertrag gelten für die Ziffern I. bis VIII. neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (SVAHB) und den Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) die nachfolgenden Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von Haftpflichtversicherung von Wohnungsgesellschaften und Hausverwaltungen (RBE Wohnungswirtschaft / Hausverwaltung Top).

Für die Ziffer IX. - Private Risiken - gelten ausschließlich die in diesem Abschnitt genannten Versicherungsbedingungen.

I. Versichertes Risiko / Beitragsrechnung / Neuwertentschädigung

1. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Wohnungsgesellschaft oder Hausverwalter von Wohn- und Gewerbeeinheiten, Gebäuden und unbebauten Grundstücken.

Mitversichert ist bei Eigentümergemeinschaften im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) sowie bei Treuhandobjekten und fremden Vermietobjekten die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Verwaltereigenschaft, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Für das Haus- und Grundbesitzerisiko aus der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Überlassung fremder Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten besteht Versicherungsschutz nur im Falle besonderer Vereinbarung.

2. Beitragsberechnung

Soweit der Beitrag nach Wohn- oder Gewerbeeinheiten berechnet wird, gilt folgende Vereinbarung:

2.1 Neu hinzukommende Einheiten sind ohne besondere Anmeldung bis zur nächsten Beitragsfälligkeit beitragsfrei versichert. Bei Neuerwerbungen beginnt der Versicherungsschutz mit der Eintragung im Grundbuch. Versicherungsschutz besteht auch, sofern vor der Eintragung im Grundbuch bereits ein Versicherungsinteresse wegen nicht ausreichenden Versicherungsschutzes besteht. Anderweitig bestehender Versicherungsschutz geht dieser Versicherung vor.

2.2 Für Abgänge im versicherten Bestand erfolgt im laufenden Versicherungsjahr keine Beitragserstattung.

2.3 Zur Beitragsregulierung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, eine Liste der am 01.01. eines jeden Jahres vorhandenen Einheiten innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Versicherungsjahres dem Versicherer vorzulegen.

2.4 Bestandszuwächse oder Bestandsabgänge ab 100 Einheiten sind separat zu melden und mit Beitrag zu belegen bzw. Beitragserstattungen vorzunehmen (p.r.t.).

3. Neuwertentschädigung

3.1 Auf Wunsch des Versicherungsnehmers leistet der Versicherer für versicherte Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert.

3.2 Der beschädigte/zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 24 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

3.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden

- von mitversicherten Personen und Unternehmen / Gesellschaften untereinander;
- im Zusammenhang mit der Lohnbe- und -verarbeitung und an fremden Sachen im Sinne Ziffer III.9;
- an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugteilen und -zubehör;
- an mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. Mobiltelefone);
- an Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z. B. Laptop, Tablet-PC);
- an Film- und Fotoapparaten;
- an tragbaren Musik- oder Videowiedergabegeräten (z. B. MP3-Player);
- an Sehhilfen jeder Art;
- an abhandengekommenen Sachen.

3.4 Die Höchstersatzleistung beträgt im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 15.000 EUR.

3.5 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

II. Mitversicherte Personen / Mitversicherte Unternehmen

1. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, Aufsichtsratsmitglieder oder Mitglieder sonstiger Aufsichtsgremien in dieser Eigenschaft. Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.5 SVAHB - auch Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt;

1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen einschließlich eingegliedelter Leiharbeiter und Praktikanten sowie freiberuflich tätiger Mitarbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 SVAHB - Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen

- Personenschäden,
- Sachschäden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Mitversichert sind jedoch

- Regressansprüche der Sozialversicherungsträger gegen den Versicherungsnehmer nach § 110 SGB VII - einschließlich Rechtsverteidigungskosten. Fachkräfte für Arbeitssicherheit / Sicherheitsbeauftragte werden, sofern ihnen innerhalb eines selbstständigen Arbeitsbereichs Entscheidungs- und Weisungsbefugnis übertragen wird (Pflichtenübertragung gemäß SGB VII in Verbindung mit § 9 OWiG) in dieser Eigenschaft den gesetzlichen Vertretern gleichgestellt;
- Rechtsverteidigungskosten zur Abwehr solcher Ansprüche, soweit sich die Regressansprüche gegen die in Ziffer 1.2 genannten Personen richten;

1.3 der vorgenannten Personen im gleichen Umfange auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

2. Repräsentanten

Repräsentanten im Sinne des Vertrages sind

- die Mitglieder des Vorstandes und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte (bei Aktiengesellschaften),
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung),

- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften),
 - die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften),
 - die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts),
 - die Inhaber (bei Einzelfirmen),
 - bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane,
- sowie der dementsprechende Personenkreis bei ausländischen Firmen.

3. Ansprüche des Versicherungsnehmers und mitversicherter weiterer Versicherungsnehmer untereinander

3.1 Eingeschlossen sind - teilweise abweichend von Ziffer 7.4 SVAHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche zwischen dem Versicherungsnehmer und weiteren mitversicherten Versicherungsnehmern wegen Personen- und Sachschäden.

3.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen

- Schäden nach Ziffer 7.6 SVAHB (= aus Miete, Leihe, Pacht, Leasing, verbotener Eigenmacht, besonderem Verwahrungsvertrag);
- Vermögensschäden einschließlich Schäden aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten/Transpondern;

Dies gilt auch für die entsprechenden Deckungserweiterungen dieser Bedingungen.

3.3 Von jedem Sachschaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

4. Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des WEG gilt:

4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

4.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Wohnungseigentümer aus ihrem Sondereigentum, soweit nicht Versicherungsschutz über eine anderweitige Haftpflichtversicherung (z. B. Privathaftpflichtversicherung) besteht.

4.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

4.4 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 SVAHB -

- Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;
- Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
- Ansprüche von Wohnungseigentümern untereinander, soweit nicht Versicherungsschutz über eine anderweitige Haftpflichtversicherung (z. B. Privathaftpflichtversicherung) besteht;
- Ansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gegen einen einzelnen Wohnungseigentümer wegen Schäden am Gemeinschaftseigentum, soweit nicht Versicherungsschutz über eine anderweitige Haftpflichtversicherung (z. B. Privathaftpflichtversicherung) besteht.

Der einzelne Wohnungseigentümer hat von jedem Schaden einen Anteil, der seinem Miteigentumsanteil entspricht, mindestens jedoch 250 EUR, selbst zu tragen.

4.5 Die Bestimmungen der Ziffer III. 1 gelten entsprechend.

III. Mitversicherte Risiken

1. Betriebliche Nebenrisiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1.1 des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken - nicht jedoch von Luftlandeplätzen -, Gebäuden oder Räumlichkeiten, auch wenn diese ganz oder teilweise an Dritte vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden.

Versichert sind Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen). Mitversichert ist - falls besonders vereinbart - das Haus- und Grundbesitzerisiko aus der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Überlassung fremder Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten. Eingeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der jeweiligen Haus- und Grundstückseigentümer. Die Bestimmungen der Ziffer III. 1 gelten für diese Eigentümer entsprechend. Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

1.1.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten).

Ist der Versicherungsnehmer als Baubetreuer oder Generalübernehmer tätig, ist die gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Bauherrn in dieser Eigenschaft bis zur Objektübergabe mitversichert.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse sowie von Geothermiebohrungen;

1.1.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

1.1.3 der durch Arbeits-, Dienst-, Werk-, Mietvertrag oder einen ähnlichen Vertrag mit der Reinigung, Beleuchtung, Streupflicht und sonstigen Betreuung der Grundstücke und Gebäude beauftragten Personen, z. B. Hausmeister, Aufzugswärter, Gartenpfleger oder Mieter in diesen Eigenschaften für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden (siehe jedoch Ziffer V. 1.7). Versicherungsschutz besteht nur, sofern diese Tätigkeiten nicht im Rahmen eines Gewerbebetriebes ausgeübt werden. Soweit Versicherungsschutz über eine anderweitige Haftpflichtversicherung besteht (z. B. Privathaftpflichtversicherung) geht diese vor.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

1.1.4 - falls besonders vereinbart - abweichend von Ziffer V. 1.7 aus der Unterhaltung von handwerklichen Regiebetrieben oder gewerblichen Hausmeisterdiensten (z. B. Schreinerei, Schlosserei, Gärtnerei, Facility-Services), zur Instandhaltung und Pflege des eigenen bzw. verwalteten fremden Haus- und/oder Grundbesitzes.

Mitversichert sind Tätigkeitsschäden im Rahmen von Ziffer III. 9.

Mitversichert sind - ausschließlich bei verwaltetem fremdem Haus und Grundbesitz - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten. Erfasst sind insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Falle nicht gedeckt die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst;

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

1.1.5 des Zwangs- und/oder Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft;

1.2 des Versicherungsnehmers

1.2.1 aus Besitz von Waschautomaten, Trockenschleudern, Wäschetrocknern, Bügelmaschinen und dgl.;

1.2.2 aus Besitz von sonst üblichen baulichen Einrichtungen wie z. B. Waschküchen, Müllschluckern, Aufzugsanlagen;

1.2.3 aus Besitz und Unterhaltung von sonstigen baulichen Anlagen, wie z. B. Garagen, Parkplätze, Straßen, Wege, Plätze, Über- und Unterführungen, Parks, Gärten, Teiche, Sport- und Spielplätze auf den versicherten Grundstücken, auch bei Benutzung durch Betriebsfremde;

1.2.4 aus Eigentum, Besitz oder Unterhaltung von Straßenflächen, die zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind;

1.2.5 aus dem Besitz von Bauvorratsland und Durchlaufeigentum;

1.2.6 aus Werbeeinrichtungen und der Gestattung von Grundstücks- und Baustellenbesichtigungen einschließlich Besitz, Unterhaltung und Vorführung von Musterhäusern und -wohnungen;

1.2.7 aus der Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Mieterbetreuung einschließlich der mit den Veranstaltungen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vor- und Nacharbeiten.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der mit der Durchführung der Veranstaltung betrauten Personen in dieser Eigenschaft.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Mitversichert ist für alle versicherten Personen die gesetzliche Haftpflicht als Tierhüter.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht

- von selbstständigen Unternehmen und ihren Beschäftigten,
- von sonstigen Personen aus der Zurverfügungstellung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen,
- von Besuchern;

1.2.8 aus der Durchführung von Besichtigungen eigener und verwalteter Objekte;

1.2.9 aus der Beschäftigung angestellter Architekten, Bauingenieure und Statiker ausschließlich zu Eigenleistungen innerhalb des Unternehmens (insbesondere Planung und verantwortliche Bauleitung im Sinne der Landesbauordnungen - siehe jedoch Ziffer V.1.8);

1.2.10 aus dem Betrieb und der Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von elektrischer Energie und Wärme (auch außerhalb der Betriebsgrundstücke), wie z. B. Hoch-, Niederspannungs- und Schwachstromanlagen, Transformatorenstationen, Photovoltaik-, Windkraft-, Wasserkraft-, Geothermie- und Solarthermieranlagen, Blockheizkraftwerke bis zu einer Leistung kleiner 1 MW - sofern für die Anlagen keine förmliche Genehmigungspflicht nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, keine Genehmigungspflicht nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder dem Bundesberggesetz besteht - und aus der Abgabe von Elektrizität an Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder an Direktvermarkter an der Strombörse (gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)) sowie Wärme für eigene und verwaltete Objekte und aus der Abgabe von elektrischer Energie sowie Wärme für eigene und verwaltete Objekte.

Mitversichert sind Personen- und Sachschäden sowie - abweichend von Ziffer VI. 2.1 der BBVerm - Vermögensschäden aus Versorgungsstörungen. Die Höchstersatzleistung für Vermögensschäden bei Versorgungsstörungen beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Vermögensschäden je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Die Ziffern 7.10 a) und b) SVAHB bleiben unberührt;

1.2.11 aus Besitz, Unterhaltung und Verwendung von Zelten zu betrieblichen Zwecken (z. B. Richtfesten) einschließlich Auf- und Abbau;

1.2.12 des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Mietereigentum

- bei Entrümpelungsaktionen,
- durch versehentliche Räumungen,
- aus Räumen der Mieter, die auf Anweisung der Hausverwaltung bei Bau- oder Reparaturarbeiten den Handwerkern zugänglich gehalten werden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 10.000 EUR, begrenzt auf 20.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

1.2.13 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer den Schaden, den dieser in seiner Eigenschaft als Haus- und Grundstückseigentümer erleidet, weil ein Mieter während der Wirksamkeit dieses Vertrages einen Mietsachschaden an dem versicherten Objekt verursacht und die daraus resultierende Schadenersatzforderung nicht durchgesetzt werden kann.

Mietsachschäden sind Schäden an gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen Räumen oder Gebäuden, für die der Mieter aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privat-rechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Ausgeschlossen bleiben Schadenersatzansprüche aufgrund von Mietsachschäden

- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- wegen Glasschäden, soweit sich der Mieter hiergegen besonders versichern kann

sowie die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenersatzereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Ausgeschlossen bleiben ferner vom Mieter vorsätzlich verursachte Schäden.

1.2.13.1 Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass der Versicherungsnehmer einen rechtskräftigen Titel gegen den Schädiger (Mieter) in einem streitigen Verfahren vor einem Gericht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der Schweiz, Liechtenstein, Norwegens oder Island oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt hat und eine Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist. Vollstreckungsversuche sind im Sinne dieser Bedingungen erfolglos, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass entweder eine Zwangsvollstreckung nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos ist, z. B. weil der Schädiger in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

1.2.13.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 250.000 EUR je Versicherungsfall, begrenzt auf 500.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Die Entschädigung ist fällig gegen Aushändigung der vollstreckbaren Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils, der Zwangsvollstreckungsunterlagen im Original und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt. Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten. Der Versicherer leistet die Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann. Sofern die Forderung aus hinterlegten Mietkautionen befriedigt werden kann, werden diese angerechnet.

1.2.13.3 Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person hat von jedem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden 2.500 EUR selbst zu tragen;

1.3 des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten und dgl.), aus Vorhandensein und Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr und aus dem Überlassen von Plätzen und Geräten an die Sportgemeinschaft seines Betriebes.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus der Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

1.4 aus allen zu Zwecken des Betriebes im Inland unterhaltenen rechtlich unselbstständigen Niederlassungen (z. B. Warenlager, Büros, Verkaufsstellen, Filialen).

Sofern für Mitarbeiter des Versicherungsnehmers ein Homeoffice besteht, gilt Folgendes:

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Schäden, welche Dritten oder Mitarbeitern des Versicherungsnehmers in Verbindung mit dem Homeoffice entstehen;

Für neu gegründete, rechtlich selbstständige Unternehmen im Inland, an denen der Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte Firmen eine Beteiligung von 50 % oder mehr halten, oder bei denen die unternehmerische Geschäftsführung vom Versicherungsnehmer und/oder den mit versicherten Firmen ausgeübt wird, besteht Versicherungsschutz vom Zeitpunkt ihrer Gründung an.

Für rechtlich selbstständige Unternehmen im Inland, an denen der Versicherungsnehmer und/oder mit versicherte Firmen eine Beteiligung von 50 % oder mehr erwerben oder bei denen die unternehmerische Geschäftsführung vom Versicherungsnehmer und/oder den mit versicherten Firmen ausgeübt wird, besteht Versicherungsschutz von dem Zeitpunkt an, ab dem die Beteiligung 50 % oder mehr ausmacht oder die Ausübung der unternehmerischen Geschäftsführung beginnt. Die Ziffern III. 1.4 Absatz 2 und 3 gelten nur für Unternehmen, deren Betriebscharakter dem des Versicherungsnehmers entspricht.

Die Beweislast für die Ausübung der unternehmerischen Geschäftsführung gemäß Ziffern III. 1.4 Absatz 2 und 3 liegt beim Versicherungsnehmer. Eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat gilt nicht als unternehmerische Geschäftsführung.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, solche Unternehmen dem Versicherer nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres, spätestens jedoch mit den zur endgültigen Beitragsberechnung übermittelten Zahlen anzuzeigen. Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, wenn innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Anzeige keine Ein-

gung über den Beitrag für die neu gegründeten oder erworbenen Unternehmen erfolgt.

Für die in Ziffern III. 1.4 Absatz 2 und 3 genannten Unternehmen bestehenden anderweitigen Versicherungen gehen dieser Versicherung vor.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Tochterunternehmen des Versicherungsnehmers. Tochterunternehmen sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, an denen der Versicherungsnehmer oder eines seiner Tochterunternehmen mit mehr als 50 % beteiligt sind;

1.5 aus der Beschäftigung eigener und der Beauftragung selbstständiger Betriebsärzte, Betriebssanitäter, Sicherheitsingenieure, sonstiger Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz, Gewässerschutzbeauftragter, Störfallbeauftragter, Gefahrgutbeauftragter und Betriebsbeauftragter für Abfall.

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht eigener Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsbeauftragter ist nach Maßgabe der Ziffer II. 1. dieses Vertrages (Mitversicherte Personen) mitversichert.

Bei angestellten Betriebsärzten oder Betriebssanitätern erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf

- die Behandlung von Betriebsangehörigen, soweit diese noch als Erste-Hilfe-Leistung angesehen werden kann;
- die Durchführung der vom Arbeitgeber freiwillig übernommenen Fürsorgemaßnahmen (z. B. Schutzimpfung für die Belegschaft und deren Angehörige);
- Erste-Hilfe-Leistungen gegenüber Dritten.

Der Versicherer verzichtet in diesen Fällen auf den Einwand gemäß Ziffer 7.4 (1) und (3) SVAHB.

Soweit Versicherungsschutz durch eine Berufshaftpflichtversicherung des Betriebsarztes besteht, geht diese vor.

Die persönliche Haftpflicht selbstständiger Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragter und deren Personal bleibt ausgeschlossen;

1.6 aus der Durchführung von Corona-Antigen-Schnelltests (Antigen- und PCR-Tests, die in Deutschland zugelassen und zertifiziert sind) durch geschulte Mitarbeiter des Versicherungsnehmers an Mitarbeitern/Betriebsangehörigen/Kunden/Gästen/Besuchern des Versicherungsnehmers.

Die Durchführung der Tests muss durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers erfolgen, die gemäß § 4 Absatz 3 der Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Betreiberverordnung - MPBetreibV) eine Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung der Tests erhalten haben;

1.7 aus Betriebsveranstaltungen aller Art, z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflügen, Schulungskursen sowie den Vorbereitungen hierzu innerhalb und außerhalb der Betriebsräume.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an den Betriebsveranstaltungen, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

1.8 aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Kongressen und Märkten sowie aus der Vorführung von betrieblichen Tätigkeiten und Produkten;

1.9 aus dem behördlich erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Schusswaffen und Munition zum Schutz des Betriebes (Werk-schutz).

Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch zu anderen Zwecken, z. B. zu Jagd Zwecken;

1.10 des Versicherungsnehmers aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von eigenen und fremden nicht selbstfahrenden Maschinen, z. B. Baumaschinen, Arbeitsmaschinen, Turmdrehkränen, Kränen und Winden sowie sonstigen Be- und Entladevorrichtungen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Maschinen an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Maschinen überlassen worden sind;

1.11 des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und der Verwendung von Absetzmulden, Müll- und Schuttcontainern, Wechselaufbauten für Lkw, Lkw-Anhänger und -Auflieger und ähnliches im abgestellten Zustand; d. h., solange die Aufbauten / Behälter nicht mit einem Fahrgestell verbunden sind;

1.12 des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern einschließlich Transportunternehmen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer;

1.13 als Halter von Tieren für den versicherten Betrieb, z. B. von Wachhunden, soweit sie als solche behördlich anerkannt sind und nicht einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft;

1.14 aus der Errichtung und dem Gebrauch von Gerüsten zur Durchführung der versicherten Tätigkeiten sowie aus dem gelegentlichen Überlassen an Dritte auch nach Abschluss der eigenen Arbeiten.

1.15 aus Besitz und Unterhaltung von bauartzugehörigen, durch Sachverständige abgenommene und regelmäßig gewartete E-Ladestationen (Ladesäule / Wallbox) auf eigenen versicherten Betriebsgrundstücken mit Einschluss der Stromabgabe an Betriebsangehörige und gelegentlich auch an betriebsfremde Personen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an den zu betankenden Fahrzeugen/Kfz und deren Inhalt. Dies gilt nicht für Schäden am Fahrzeug/Kfz, die nachweislich und ausschließlich durch Fehlfunktion / Mangelhaftigkeit einer E-Ladestation verursacht wurden.

Besonderer Vereinbarung bedarf der Versicherungsschutz vorgenannter Anlagen, die

- überwiegend betriebsfremden Personen zur Verfügung gestellt werden,
- auf überlassenen fremden Grundstücken betrieben werden;

1.16 aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von eigenen und fremden Fahrrädern und nicht versicherungspflichtigen E-Bikes/Pedelecs.

2. Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 SVAHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung, für Vermögensschäden jedoch begrenzt auf 500.000 EUR.

3. Versehensklausel

Versichert sind auch versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Eintritt des Risikos an zu entrichten.

4. Zurechnungs- / Kumulsklausel

Beruhende mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
 - auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
- und besteht Versicherungsschutz für diese Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Bestimmungen dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtvertrages bei der SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG, so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der für ihn vereinbarten Versicherungssumme.

Für alle diese Versicherungsfälle steht bei gleichen Versicherungssummen diese maximal einmal zur Verfügung. Bei unterschiedlichen Versicherungssummen steht unter Berücksichtigung der Zuordnung gemäß Satz 1 für alle Versicherungsfälle maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern diese Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

5. Vertraglich übernommene Haftpflicht

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 SVAHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

6. Abhandenkommen fremder Schlüssel

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 SVAHB und abweichend von Ziffer 7.6 SVAHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General- / Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) und Codekarten oder Trans-

pondern (soweit sie Schlüsselfunktion haben), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels / der Codekarte / des Transponders festgestellt wurde. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel-/Codekarten-/Transponderverlustes (z. B. wegen Einbruchs). Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

7. Mietsachschäden

7.1 Mietsachschäden bei Geschäftsreisen

7.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 SVAHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden einschließlich Inventar entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

7.1.2 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung.

7.2 Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen

7.2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffern 7.6, 7.7, 7.10 b), 7.14.1 SVAHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche Zwecke gemieteten oder gepachteten (nicht geleasteten) unbeweglichen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

7.2.2 Soweit Versicherungsschutz durch Sach-Versicherungen des Versicherungsnehmers besteht, geht dieser vor.

7.2.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden an Einrichtungen, Produktionsanlagen und sonstiger Ausstattung, insbesondere Heizungs-, Maschinen-, Kessel- oder Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie Elektro- und Gasgeräten, auch wenn sie als wesentliche Gebäudebestandteile anzusehen sind;
- wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

7.2.4 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden, höchstens jedoch 5.000.000 EUR je Versicherungsfall, begrenzt auf 10.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

7.3 Mietsachschäden an beweglichen Sachen

7.3.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffern 7.6 und 7.7 SVAHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an vom Versicherungsnehmer für einzelne Tätigkeiten geliehenen und gemieteten oder sonst überlassenen Arbeitsgeräten/-maschinen, nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Formen und Werkzeugen und sonstiger Sachen Dritter, soweit diese Sachen nicht zur Be- oder Verarbeitung oder zu sonstigen vergleichbaren Zwecken (z. B. Verpackung-, Kommissionierungsarbeiten, Foto-, Restaurationsarbeiten, Produktionsmittel) übernommen worden sind.

7.3.2 Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn und soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

7.3.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden an geleasteten Sachen;
- wegen Vermögensfolgeschäden;
- wegen Transportschäden außerhalb des Betriebes;
- wegen Schäden an elektronischen Einrichtungen (elektronische Einrichtungen sind solche Gegenstände, für die eine Elektronikversicherung abgeschlossen werden kann) sowie Mobilfunktelefonen;
- wegen Schäden an Wertsachen und Wertpapieren, Schmuck, Geld und sonstigen Zahlungsmitteln, Ausstellungsgütern und Kunstgegenständen sowie eingelagerten Verwahrstücken.

7.3.4 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 150.000 EUR, begrenzt auf 300.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

7.4 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;

- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (Ziffer 7.5.1 Absatz 2 SVAHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

7.5 Von jedem Schaden gemäß Ziffern III. 7.2 und III. 7.3 hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

8. Belegschafts- und Besucherhabe

8.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 SVAHB und abweichend von Ziffer 7.6 SVAHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung oder Vernichtung sowie Abhandenkommens

- a) von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher,
 - b) von Kraftfahrzeugen der Betriebsangehörigen und Besucher, sofern diese Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstücks ordnungsgemäß abgestellt werden.
- und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Liegen die unter b) genannten Abstellplätze außerhalb des Betriebsgrundstücks, hat der Versicherungsnehmer dafür zu sorgen, dass die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder durch ausreichende Sicherung gegen unerlaubten Zutritt oder unerlaubte Benutzung durch betriebsfremde Personen geschützt sind.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26. SVAHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

8.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus dem Abhandenkommens von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, bargeldlosen Zahlungsmitteln (z. B. Kredit- / EC Karten, Schecks), Urkunden, Schmuck und anderen Wertsachen.

9. Tätigkeitsschäden

9.1 Für Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern gilt ausschließlich Ziffer III. 10.

9.2 Für Tätigkeitsschäden an unter- und/oder oberirdischen Leitungen gilt ausschließlich Ziffer III. 11.

9.3 Für Tätigkeitsschäden an den zu unterfangenden und zu unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen oder Anlagen gilt ausschließlich Ziffer III. 12.

9.4 Für alle sonstigen Tätigkeitsschäden gilt:

9.4.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 SVAHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind. Bei unbeweglichen Sachen gilt diese Regelung nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren. Als unbewegliche Sachen gelten auch Büro- und Wohncontainer sowie Schiffe;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat. Bei unbeweglichen Sachen gilt diese Regelung nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

9.4.2 Auf die Bestimmungen in Ziffer 1.2 SVAHB (Erfüllungsansprüche) wird hingewiesen.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.8 SVAHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben bestehen.

9.4.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung

- von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung (z. B. Weiterverarbeitung oder Endfertigung) befinden, befunden haben oder von ihm übernommen wurden,
- von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

9.4.4 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

10. Be- und Entladeschäden

10.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 SVAHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- oder Wasserfahrzeugen, Containern durch / oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- und Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträge) sind.

10.2 Für Schäden am fremden Ladegut besteht - teilweise abweichend von Ziffer 7.7 SVAHB - insoweit Versicherungsschutz als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt,
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

10.3 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

11. Leitungsschäden

11.1 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und Oberleitungen.

11.2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 SVAHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an solchen Leitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

11.3 Auf die Bestimmungen in Ziffer 1.2 SVAHB (Erfüllungsansprüche) wird hingewiesen.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.8 SVAHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben bestehen.

11.4 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

12. Unterfangungen und Unterfahrungen

12.1 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffern 7.7 und 7.14 SVAHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

12.2 Auf die Bestimmungen in Ziffer 1.2 SVAHB (Erfüllungsansprüche) wird hingewiesen.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.8 SVAHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben bestehen.

13. Auslandsschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland)

13.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 SVAHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle nach jeweils geltendem Recht

13.1.1 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Kongressen und Märkten;

13.1.2 durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers im Ausland, ausgenommen durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer nach USA/US-Territorien und Kanada geliefert hat (direkter Export) oder hat liefern lassen (bekannter indirekter Export);

Es gilt als "liefern lassen" im Sinne dieser Bedingung, wenn vom Versicherungsnehmer an einen inländischen Abnehmer gelieferte Erzeugnisse mit seinem Wissen und Wollen von diesem Abnehmer exportiert werden.

Für Versicherungsfälle in den USA/US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

13.1.3 aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen - ausgenommen in USA/US-Territorien und Kanada.

13.2 Besonderer schriftlicher Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland belegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.

13.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (Ziffer 7.9 SVAHB).

13.4 Für Versicherungsfälle im Ausland (Ziffern III. 13.1 bis III. 13.3) und für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

13.4.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

13.4.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer 6.5 SVAHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

13.4.3 Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:

Von jedem Personenschaden hat der Versicherungsnehmer je geschädigter Person 10.000 EUR selbst zu tragen. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

13.4.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

14. Strahlenschäden

14.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.12 SVAHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgeneinrichtungen), soweit der Umgang oder die Tätigkeit keiner Deckungsvorsorgepflicht unterliegt.

14.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 SVAHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

14.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbguts (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten wegen Schäden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen.

15. Abwasserschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.14.1 SVAHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch Abwässer und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzung und Verstopfung.

16. Medienverluste

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche, die wegen des Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen erhoben werden, weil die zur Lagerung oder Beförderung dieser Medien vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder montierten Rohrleitungen bzw. Behälter fehlerhaft sind bzw. vom Versicherungsnehmer fehlerhaft montiert, installiert oder gewartet worden sind.

Der Versicherungsschutz wird insoweit - in Ergänzung von Ziffer 2.2 SVAHB - auf die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von diesen Sachen ausgedehnt.

17. Überschwemmungen

17.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.14.3 SVAHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Sachschäden infolge Überschwemmung oder Überflutung stehender und fließender Gewässer aufgrund

- der Verstopfung natürlicher und künstlicher Wasserläufe infolge von Baumaßnahmen auf in der Nähe befindlichen Baustellen;
- von Rückstau bei Rohrleitungsanlagen infolge ungenügender Abflussmöglichkeit oder infolge nicht sachgemäß angelegter Umleitungsgräben oder Rohrleitungen.

17.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Haftpflichtansprüche aus Sachschäden wegen sonstiger Überschwemmungen oder Überflutungen stehender und fließender Gewässer, insbesondere, wenn sie im Zusammenhang stehen mit dem Aufstau von Gewässern anlässlich der Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken, Brücken oder ähnlicher umfangreicher Bauwerke.

18. Senkungen, Erschütterungen, Erdbeben, Veränderungen der Grundwasserverhältnisse

18.1 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.10.b) und 7.14 SVAHB - Haftpflichtansprüche wegen Schäden, welche durch Senkungen eines Grundstückes, auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen, Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder Erdbeben auf einem Grundstück oder den darauf befindlichen Anlagen entstehen.

18.2 Versicherungsschutz besteht auch für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse sowie der mangelhaften Wasserhaltung in Verbindung mit Grundwasserabsenkungen.

19. Energieberater

Eingeschlossen ist - teilweise abweichend von Ziffern VI. 2.1 und VI. 2.2 der Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Durchführung von Energiesparberatungen nach den Richtlinien des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einschließlich der Abgabe von Empfehlungen sowie der Erstellung von Energiepässen gemäß Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena). Mitversichert ist die Begleitung und Überwachung der Umsetzung versicherter Empfehlungen.

Ausgeschlossen sind alle Schadenereignisse aus der Durchführung von Energiesparberatungen und/oder der Erstellung von Energiepässen, die vor Inkrafttreten dieser Vertragserweiterung vorgenommen bzw. erstellt wurden.

Die Versicherungssumme für die vorgenannten Vermögensschäden beträgt 100.000 EUR im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

20. Rechtsdienstleistungen

20.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die auf die mangelhafte Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen durch nicht registrierte Personen gemäß § 5 RDG zurückzuführen sind. Die Ziffern VI. 2.1 und 2.2 SVAHB (BBVerm) finden diesbezüglich keine Anwendung.

20.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Personen im Sinne von § 10 RDG, die eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 12 I Nr. 3 RDG benötigen.

20.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Vermögensschäden je Versicherungsfall 50.000 EUR, begrenzt auf 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

20.4 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

21. Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet. Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

21.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

21.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

21.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

21.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer III. 21.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

21.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffern III. 21.1 bis III. 21.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

22. Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen

22.1 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie Sprengungen.

22.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen

22.2.1 bei Abbruch- und Einreißarbeiten:

in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht.

Dies gilt nicht, wenn der Abbruch durch Abbruchmethoden erfolgt, für die gemäß DIN 18007 Erschütterungen nicht zu berücksichtigen sind;

22.2.2 bei Sprengungen:

an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

22.3 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

23. Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtsgültig vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf evtl. in den Verkaufs- und Lieferbedingungen enthaltene Haftungsausschlüsse dann nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer ohne Berücksichtigung dieser Haftungsausschlüsse nach gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen zur Haftung verpflichtet wäre.

Dies gilt jedoch nur, wenn der Versicherungsnehmer eine derartige Behandlung des jeweiligen Schadenereignisses ausdrücklich wünscht.

24. Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfristen

Der Versicherer wird keine Einwendungen erheben, wenn der Versicherungsnehmer vor Ausführung der Leistung oder vor Beginn der Arbeiten verbindliche Erklärungen abgibt, die eine Berufung auf eingetretene Verjährung erst nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab Ausführung der Leistungen oder ab Abschluss der Arbeiten, ermöglichen. Für Werkverträge gilt dies nur, soweit auch für die verwendeten Produkte eine entsprechende Verlängerung vorliegt.

25. Schiedsgerichtsverfahren

25.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt des Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

25.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26. SVAHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

26. Strafrechtsschutz

In einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, übernimmt die SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG die Kosten der Verteidigung entsprechend den geltenden Gebührenordnungen - gegebenenfalls auch die mit dem Verteidiger besonders vereinbarten höheren Kosten - sowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigengutachten.

Die Kosten werden auf die Versicherungssumme des Vertrages angerechnet.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Verfahren in Europa.

Zu Europa im Sinne dieser Bedingung gehören alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island.

Versicherungsschutz besteht auch bei dem Vorwurf des vorsätzlichen Vergehens. Erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

Voraussetzung dieser Deckung ist, dass

- das Ermittlungsverfahren während der Vertragsdauer einschließlich Nachhaftungszeit eingeleitet worden ist,
- sich der Versicherungsnehmer mit der SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG über das einzuschlagende Vorgehen im Voraus abstimmt.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- die einem Versicherten auferlegten Bußen, Strafen und andere Leistungen, denen materieller Strafcharakter zukommt (z. B. Geldbußen, Geldstrafen usw.);
- Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, die in keinem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen;
- Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren im Zusammenhang mit verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen (z. B. Steuer-, Zoll-, Devisen- oder Außenhandelsvorschriften, kartell-, wettbewerbs- oder patentrechtlichen Vorschriften usw.).

27. Altölentsorgungskosten

27.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden) für den Fall, dass er von einem Altölentsorgungsunternehmen (Sammler) für die erhöhten Kosten einer Entsorgung von Altöl als Sondermüll in Anspruch genommen wird, wenn die Ladung des Entsorgungs-/Sammlerfahrzeuges durch vom Versicherungsnehmer geliefertes Altöl so kontaminiert wurde, dass die Wiederaufbereitung des Altöls gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) oder vergleichbarer ausländischer Bestimmungen unzulässig wird. Ersetzt werden ausschließlich die aufgrund gesetzlicher Vorschriften entstandenen Mehrkosten für die Entsorgung des gesamten Inhaltes des Transportfahrzeuges als Sondermüll.

Mehrkosten sind ausschließlich Analysekosten, Transportkosten zur Sonderentsorgungsstelle und die Kosten für die durchzuführende Sonderentsorgung.

27.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, wie z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall.

27.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- wenn sich der Versicherungsnehmer wissentlich nicht an die gesetzlichen Vorschriften und die behördlichen Anordnungen / Verfügungen im Zusammenhang mit dem Sammeln und der Abgabe des Altöls an einen Altölsammler hält. Das Altöl darf hierbei nur in deutlich gekennzeichneten Behältern und nicht mit anderen Stoffen zusammen gesammelt werden;
- wegen Umweltschäden. Umweltschäden sind Verunreinigungen oder sonstige Veränderungen des Bodens, der Luft oder des Wassers (auch des Grundwassers) sowie sich daraus ergebende Schäden.

27.4 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 EUR, begrenzt auf 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

27.5 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

28. Nachbarrechtliche Ansprüche (§ 906 BGB analog, § 1004 BGB, § 14 BImSchG)

Mitversichert sind Ansprüche gemäß § 906 Absatz 2 Satz 2 BGB analog sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB und Ansprüche nach § 14 BImSchG.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Kosten infolge von unvermeidbaren, notwendigen oder in Kauf genommenen Beeinträchtigungen (Sowiesokosten).

29. Arbeitnehmerüberlassung

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubten gewerblichen Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte zur Arbeitsleistung (§§ 1, 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG)), soweit es sich um Haftpflichtansprüche Dritter wegen Personen- und Sachschäden handelt, die gegen den Versicherungsnehmer wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens geltend gemacht werden. Wird die Erlaubnis zurückgezogen (§ 4 AÜG) oder widerrufen (§ 5 AÜG), erlischt der Versicherungsschutz automatisch. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen beim Einsatzunternehmen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Einsatzunternehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

30. Aktive Werklohn-/Kaufpreis-/Mietentgeltklage

Mitversichert sind die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn-/Kaufpreis- oder Mietentgeltforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Vertragspartner, soweit

- der Vertragspartner des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde (= Schadenersatzanspruch), die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Forderung erklärt hat und
- es sich bei dem Vertragspartner nicht um einen öffentlichen Auftraggeber (z. B. Städte, Kommunen, Staat) handelt und
- die Forderung in voller Höhe berechtigt, d. h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Vertragspartner Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche geltend macht. Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadenersatzanspruchs zur geltend gemachten Forderung.

Der Versicherungsschutz für die Kosten der Werklohn-/Kaufpreis-/Mietentgeltklage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Forderung ganz oder teilweise aus anderen als den oben genannten Gründen unbegründet ist.

Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.

Wird ein Vergleich ohne Zustimmung des Versicherers geschlossen, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

Hinsichtlich der Prozessführung gilt Ziffer 5.2 SVAHB entsprechend. Versicherungsschutz besteht nur unter der Voraussetzung, dass der einbehaltene Werklohn/Kaufpreis/Mietentgelt je einzelne Forderung 100.000 EUR und 200.000 EUR für alle einbehaltenen Forderungen je Versicherungsjahr nicht übersteigt. Sofern eine dieser Begrenzungen überschritten wird, entfällt der Versicherungsschutz für den gesamten Auftrag, durch welchen diese Grenze überschritten wird. Für einbehaltenen Werklohn/Kaufpreis/Mietentgelt bis zu einer Summe von 1.000 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

31. Geothermierisiken

31.1 Definition

Eine Geothermieanlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen, aufbereitet und an ein Folgesystem (z. B. Wärmetauscher, Heizanlagen) abgegeben wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zur Geothermieanlage im Sinne dieser Bedingungen.

31.2 Versicherungsumfang

31.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die auf Planung, Errichtung und Betrieb (siehe auch Ziffer III. 1.17) von Flächengeothermieanlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe) zurückzuführen sind.

31.2.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die auf Planung, Errichtung und Betrieb (siehe auch Ziffer III. 1.17) von anderen Geothermieanlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden (z. B. Erdwärmesonden, Brunnenanlagen, Energiepfähle), zurückzuführen sind. Für Bauherren besteht Versicherungsschutz nur, wenn Planung und Errichtung der Geothermieanlage an Dritte vergeben sind.

31.2.3 Folgende Regelungen finden hierzu keine Anwendung:

- Ziffer V. 1.4 (Ausschluss Bergschäden)
- Ziffer V. 1.9 (Ausschluss Geothermiebohrungen)
- Ziffer III. 1.1.1 (Ausschluss Geothermiebohrungen Bauherr).

31.2.4 Mitversichert sind auch dafür gesondert gegründete Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer einen Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mehr als 50 % hält. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer die unternehmerische Führung übernimmt und sein Kapital- oder Stimmrechtsanteil geringer ist. Diese Gesellschaften sind weitere mitversicherte Unternehmen.

31.3 Versicherungssumme

31.3.1 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

31.3.2 Für gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Planung, Errichtung oder Betreiben von Geothermieanlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden (z. B. Erdwärmesonden, Brunnenanlagen, Energiepfähle), ist die Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden für alle Versicherungsfälle insgesamt, auch für mitversicherte Ansprüche nach Ziffer IX. (Umwelt-Basisversicherung), im Rahmen der Versicherungssumme für Geothermieschäden (Ziffer III. 39.3.1) begrenzt auf 1.000.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr. Dies gilt nicht für die Herstellung oder Lieferung von Teilen für solche Anlagen.

32. Nachhaftung

Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses durch endgültige Produktions- und/oder endgültige Betriebseinstellung, nicht aus anderen Gründen (insbesondere nicht bei Kündigung des Versicherungsverhältnisses), gilt folgende Vereinbarung: Versicherungsschutz wird im Umfang des Vertrages für die Dauer von fünf Jahren nach Vertragsaufhebung für Schadenereignisse geboten, die nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses eintreten, soweit diese Versicherungsfälle aus vor der Beendigung des Versicherungsverhältnisses ausgeführten Lieferungen und Erzeugnissen oder Arbeiten resultieren. Diese Bestimmung findet auf die Umwelt Basisversicherung keine Anwendung (siehe jedoch Ziffer IX. 1.5).

IV. Kraftfahrzeuge

- 1.** Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen. Zum Gebrauch gehört z. B. auch
 - Ein- und Aussteigen,

- Be- und Entladen,
- Betanken und Aufladen,
- Reparatur, Wartung und Reinigung,
- Einsatz des Fahrzeugs oder seiner Einrichtungen als Arbeitsmaschine.

2. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

3. Eine Tätigkeit der in Ziffer IV. 1. genannten Personen an einem Kfz oder Kfz Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4. Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten und Besitz sowie des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus dem Gebrauch von eigenen und fremden

4.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden nicht versicherungspflichtigen Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit.

Hinweis:

Bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kfz dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht. Dies gilt insbesondere für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h. Diese unterliegen nach § 3 Absatz 2 Ziffer 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung zwar nicht der Zulassungspflicht, die Versicherungspflicht bleibt aber bestehen, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der "Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)" abgeschlossen werden muss;

4.2 nicht versicherungspflichtigen Kfz mit nicht mehr als 6 km/h. Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sind nicht versicherungspflichtig, unabhängig davon, ob sie gelegentlich oder regelmäßig auf beschränkt öffentlichen oder öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden;

4.3 nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern mit nicht mehr als 20 km/h. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern, bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören. Stapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind.

Hinweis:

Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch ihre Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Sie sind dann ausschließlich durch eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu versichern;

4.4 nicht versicherungspflichtigen und nicht zulassungspflichtigen Kraftfahrzeuganhängern, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des ziehenden Fahrzeugs oder eine eigene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für den Kraftfahrzeuganhänger besteht.

4.5 Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch von zulassungspflichtigen und versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, wenn sie gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommene sonstige mitversicherte Person zugelassen ist und auch nicht in deren Eigentum steht oder von diesen geleast wurde (Non-Ownership). Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Versicherungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder

- der Versicherungsnehmer / die Mitversicherten durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreichend geschützt werden oder
- der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche wegen Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall) oder
- keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder Mitversicherte ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung annehmen durfte oder
- der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat. Die SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeugs beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die beim Gebrauch des Fahrzeuges im öffentlichen Verkehr vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Vertragsversicherungssumme 5.000.000 EUR je Versicherungsfall und 10.000.000 EUR je Versicherungsjahr.

4.6 Falls besonders vereinbart sind mitversichert - abweichend von Ziffer IV. 1. - Ansprüche wegen Schäden aus Besitz, Halten und Gebrauch von versicherungspflichtigen, aber nicht zulassungspflichtigen oder von der Zulassungspflicht befreiten Kraftfahrzeugen aller Art, auch Stapler sowie Arbeitsmaschinen und Anhänger, soweit sie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb eigener oder fremder Betriebsgrundstücke oder mit einer behördlichen Ausnahme Genehmigung auf öffentlichen Wegen und Plätzen eingesetzt werden. Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und nach Maßgabe des Pflichtversicherungsgesetzes und der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsordnung, soweit diese speziellere oder abweichende Regelungen enthalten.

Für Ansprüche, die nach Maßgabe des Pflichtversicherungsgesetzes geltend gemacht werden, werden die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes zur Verfügung gestellt. Kein Versicherungsschutz besteht für Kraftfahrzeuge, auch Stapler sowie Arbeitsmaschinen und Anhänger, die auf Betriebsgrundstücken im Ausland eingesetzt werden, auch dann nicht, wenn Unternehmen im Ausland mitversichert sind.

5. Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt Ziffer 26. SVAHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

6. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

V. Nicht versicherte Risiken/Ausschlüsse/Wasserfahrzeuge/ Luft- und Raumfahrzeuge

1. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert ist die Haftpflicht

1.1 wegen Schäden aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (z. B. Deckungsvorsorge im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes - AMG);

1.2 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken;

1.3 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

- 1.4** wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
- 1.5** wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 1.6** aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionsware;
- 1.7** aus der eigenen Ausführung von Arbeiten, die dem Leistungsbild des Bauhaupt- und -nebergewerbes zuzurechnen sind;
- 1.8** wegen Schäden an Bauwerken, Anlagen oder Anlageteilen, die Gegenstand der Leistung des Versicherungsnehmers sind und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 1.9** aus der Durchführung von Frackingbohrungen oder von Geothermiebohrungen.

2. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- 2.1** wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 2.2** auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 2.3** nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 2.4** gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen beim Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen abweichen;
- 2.5** gegen Hersteller von Tabakwaren und Zigarettensfiltern aufgrund von Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Tabak und Tabakprodukte (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel);
- 2.6** gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Absatz 1a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit).

3. Wasserfahrzeuge

- 3.1** Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 3.2** Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 3.3** Eine Tätigkeit der in Ziffer V. 3.1 genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4. Luft- und Raumfahrzeuge

- 4.1** Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 4.2** Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 4.3** Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
- und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus erge-

benden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

VI. Schäden durch Verletzung von Datenschutzgesetzen sowie durch Übertragung elektronischer Daten (Internet-Nutzung)

1. Verletzung von Datenschutzgesetzen

- 1.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden - auch Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie immaterielle Schäden - aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten. Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.
- 1.2** Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie wegen immaterieller Schäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander. Der Ausschluss in Ziffer 7.4 SVAHB findet insoweit keine Anwendung.
- 1.3** Die Ausschlüsse in den Ziffern 7.2 und 7.16 SVAHB sowie VI. 2. SVAHB (BBVerm) finden keine Anwendung.

2. Übertragung elektronischer Daten (Internet-Nutzung)

- 2.1** Versichertes Risiko
- Versichert ist - abweichend von Ziffern 7.7, 7.15 und 7.16 SVAHB - im Rahmen und im Umfang dieses Vertrages, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden - auch Tätigkeitsschäden und Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind - aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, ausschließlich aus
- 2.1.1** der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 2.1.2** der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie Nichterfassung und fehlerhafter Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 2.1.3** der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.
- Für Ziffern VI. 2.1.1 bis VI. 2.1.3 gilt:
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26. SVAHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten);
- 2.1.4** der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten. In Erweiterung von Ziffer 1.1 SVAHB ersetzt der Versicherer auch
- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
 - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.
- Für Ziffern VI. 2.1.1 bis VI. 2.1.4 gilt:
- Die Ausschlüsse in Ziffern 7.2 und 7.16 SVAHB sowie VI. 2.8 SVAHB (BBVerm) finden keine Anwendung.

2.2 Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind in Ergänzung zu Ziffer 7 SVAHB

2.2.1 Ansprüche, die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet Nutzer gesammelt werden können;

2.2.2 Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

2.2.3 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

2.3 Ansprüche wegen der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziffer VI. 1.

3. Versicherungssumme/Sublimits/Serienschaden

3.1 Personenschäden sind im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Personenschäden versichert. Die Höchstersatzleistung für Sach- und Vermögensschäden beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 EUR, begrenzt auf 2.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.2 Die Höchstersatzleistung für Schäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen (Ziffer VI. 1) sowie von Persönlichkeits- und Namensrechten (Ziffer VI. 2.1.4) beträgt innerhalb der in Ziffer VI. 3.1 vereinbarten Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden 500.000 EUR je Versicherungsfall, begrenzt auf 1.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln
- beruhen.

Ziffer 6.3 SVAHB wird gestrichen.

4. Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 SVAHB - für Versicherungsfälle im Ausland ausschließlich, soweit die Ansprüche in EWR-Staaten oder der Schweiz und nach deren Recht geltend gemacht werden.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer 6.5 SVAHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages;
- nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und den damit in Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

5. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;

- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

VII. Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Diskriminierungstatbeständen (AGG)

Hinweis: Der Versicherungsfall für Ansprüche aus Diskriminierungstatbeständen basiert auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-Made-Prinzip), das heißt der Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen eine versicherte Person während der Dauer der Versicherung (siehe Ziffer VII. 2.).

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Abweichend von den Ziffern 7.16, 7.17 SVAHB und den BBVerm bietet der Versicherer Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer und/oder die versicherten Personen im Sinne von Ziffer VII. 1.2 wegen eines Diskriminierungstatbestandes oder wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), für einen Schaden haftpflichtig gemacht werden. Vom Versicherungsschutz umfasst sind Ansprüche auf Ersatz von Personen-, Sach- oder Vermögensschäden sowie immaterieller Schäden, z. B. aus § 15 Absatz 2 S. 1 und § 21 Absatz 2 S. 3 AGG.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf Verwaltungsverfahren vor der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (§§ 25 ff. AGG). Der Versicherungsschutz umfasst auch die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und/oder der versicherten Personen im Sinne von Ziffer VII. 1.2 wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen.

Gründe für eine Benachteiligung sind:

- die Rasse
- die ethnische Herkunft
- das Geschlecht
- die Religion
- die Weltanschauung
- eine Behinderung
- das Alter
- die sexuelle Identität

1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf

- a) den Versicherungsnehmer;
- b) Tochterunternehmen des Versicherungsnehmers und auf besonderen Antrag mitversicherte Unternehmen;
Tochterunternehmen sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, an denen der Versicherungsnehmer oder eines seiner Tochterunternehmen mit mehr als 50 % des stimmberechtigten Kapitals beteiligt ist oder während des versicherten Zeitraumes war.
Reduziert sich die Beteiligungsquote während der Vertragslaufzeit auf 50 % oder weniger, so erlischt der Versicherungsschutz für dieses Unternehmen zum Zeitpunkt der Änderung. Es gilt eine Nachhaftung entsprechend Ziffer VII. 3.3; die Nachmeldedfrist beginnt zum vorgenannten Zeitpunkt;
- c) sämtliche ehemaligen und gegenwärtigen (auch zukünftigen) Mitglieder der geschäftsführenden Organe (Vorstand, Geschäftsführer, usw.) und der Kontrollorgane (Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat, usw.) des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten (Tochter-) Unternehmen;
- d) sämtliche ehemaligen, gegenwärtigen (auch zukünftigen) Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten (Tochter-) Unternehmen;
- e) die in den Betrieb eingegliederten Arbeitnehmer/Mitarbeiter fremder Unternehmen (z. B. Leiharbeitskräfte oder Zeitarbeitskräfte).

Soweit sich die Versicherung auch auf die Ansprüche gegen andere Versicherte als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, sind die für ihn geltenden Bestimmungen auf die übrigen Versicherten entsprechend anzuwenden. Ausgenommen hiervon sind die Bestimmungen zur Beitragszahlung und zur Kündigung des Versicherungsvertrages. Werden Ehegatten oder Erben versicherter Personen im Sinne der Ziffer VII. 1.2 c) - VII. 1.2 e) für deren Pflichtverletzungen in Anspruch

genommen, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf diese Schadenersatzansprüche.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit. Für die gemäß Ziffer VII. 1.2 c) - VII. 1.2 e) Versicherten besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer und die Unternehmen gemäß Ziffer VII. 1.2 b).

2. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung einer Diskriminierung gegen den Versicherungsnehmer, ein mitversichertes (Tochter-) Unternehmen oder eine mitversicherte Person aufgrund einer tatsächlichen oder behaupteten Pflichtverletzung einer versicherten Person. Im Sinne dieses Vertrages ist eine Diskriminierung geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer, ein mitversichertes (Tochter-) Unternehmen oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer, dem mitversicherten (Tochter-) Unternehmen oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen diese zu haben.

3. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

3.1 Erfasste Pflichtverletzungen und Anspruchserhebungen (claims made):

Versicherungsschutz besteht für während der Dauer des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, welche während der Dauer des Versicherungsvertrages begangen wurden. Wird eine Pflichtverletzung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung erstmalig hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt der Diskriminierung oder des Schadens abzuwenden.

3.2 Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Pflichtverletzungen
Der Versicherungsschutz umfasst auch Ansprüche Dritter oder der versicherten Personen wegen Pflichtverletzungen, die in einem Zeitraum von zwei Jahren vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Pflichtverletzungen, welche eine versicherte Person oder der Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes (Tochter-) Unternehmen bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte.

Hat der Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit durch Erwerb, Fusion oder sonstige Übernahme die Mehrheit an neu hinzukommenden Tochterunternehmen im Sinne der Ziffer VII. 1.2 b) erlangt, so sind nur solche Pflichtverletzungen vom Umfang des Versicherungsschutzes umfasst, die nach Erwerb, Fusion oder Übernahme begangen wurden.

3.3 Nachmeldefrist

Der Versicherungsnehmer, mitversicherte (Tochter-) Unternehmen und versicherte Personen haben im Falle einer Beendigung des Vertrages durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer eine Nachmeldefrist von zwei Jahren, wenn die Kündigung nicht wegen Beitragszahlungsverzuges erfolgte. Innerhalb der Nachmeldefrist gemeldete Schadenersatzansprüche sind nur dann versichert, wenn die Pflichtverletzung vor dem Versicherungsablauf erfolgte.

Versicherungsschutz besteht im Umfang der bei Versicherungsablauf geltenden Bedingungen und in Höhe des nicht verbrauchten Teils der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode. Die Nachmeldefrist endet unmittelbar mit Versicherungsbeginn eines anderen Versicherungsvertrages der vorliegenden Art für den Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen.

3.4 Insolvenzeröffnung

Bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten (Tochter-) Unternehmens erstreckt sich die Deckung nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Pflichtverletzungen, welche vor Eröffnung begangen worden sind.

4. Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes

4.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Fall, dass gegen den Versicherungsnehmer und/oder die versicherten Personen im Sinne von Ziffer VII. 1.2 ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung geltend gemacht wird. Voraussetzung hierfür ist, dass ein schriftlich begründetes Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren vorliegt.

4.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 100.000 EUR je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer 6.5 SVAHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

4.3 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

4.4 Serienschadenklausel

Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

- a) aufgrund einer im versicherten Zeitraum begangenen Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurde,
- b) aufgrund mehrerer im versicherten Zeitraum begangener Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen, als ein Versicherungsfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde.

5. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit, erstreckt sich jedoch nicht auf Haftpflichtansprüche

- die vor einem Gericht in den USA/US-Territorien oder Kanada geltend gemacht werden,
- infolge der Verletzung US-amerikanischen oder kanadischen Rechts,
- in Zusammenhang mit einer in den USA/US-Territorien oder Kanada vorgenommenen Tätigkeit;
- die vor dem Gericht eines Landes geltend gemacht werden, in welchem Common Law gilt - dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO),
- infolge der Verletzung des Rechts eines Landes, in welchem Common Law gilt,
- in Zusammenhang mit einer in einem Common-Law-Land vorgenommenen Tätigkeit.

Als Common-Law-Staat im Sinne dieses Ausschlusses gelten insbesondere das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Australien, Hongkong, Indien, Jamaika, Malaysia, Neuseeland, Singapur und Südafrika sowie die Länder, die das Recht oder die Rechtsprechung der vorstehenden Länder anwenden.

6. Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche

6.1 wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder durch wesentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wesentliche Pflichtverletzung; dem Versicherungsnehmer und/oder den versicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die nach Vertragsschluss ohne ihr Wissen von anderen versicherten Personen begangen wurden.

Im Falle der Rückwärtsversicherung gemäß Ziffer VII. 3.2 werden diese Pflichtverletzungen einer versicherten Person gemäß Satz 1 allen anderen versicherten Personen zugerechnet.

Sofern Vorsatz oder wesentliche Pflichtverletzung streitig ist, besteht Versicherungsschutz mit folgender Maßgabe:

Wird Vorsatz oder eine wesentliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt, entfällt der Versicherungsschutz für die versicherten Personen rückwirkend. Die versicherten Personen sind dann verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten;

6.2 die von den versicherten Personen im Sinne von Ziffer VII. 1.2 c) geltend gemacht werden;

6.3 im Zusammenhang mit der Verletzung oder Geltendmachung kollektiven Arbeitsrechts, namentlich des Betriebsverfassungsgesetzes oder vergleichbarer ausländischer Rechtsvorschriften sowie im Zusammenhang mit Arbeitskämpfbmaßnahmen. Unberührt bleiben Ansprüche nach § 17 Absatz 2 AGG;

6.4 wegen Gehalt, rückwirkender Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VII handelt. Ziffer VII. 1.1 bleibt unberührt;

6.5 oder sonstige Ansprüche wegen Vertragsstrafen, Bußen sowie Entschädigungen mit Strafcharakter, z. B. punitive, oder exemplary damages.

6.6 Es besteht kein Versicherungsschutz für den Fall, dass versicherte Personen als Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden.

6.7 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z. B. baulichen Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.

7. Anderweitige Versicherungen

Besteht für einen der unter Ziffer VII. 1.1 genannten Schäden auch unter einem, gegebenenfalls zeitlich früher geschlossenen, weiteren Versicherungsvertrag Versicherungsschutz, so sind nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien für die Eintrittspflicht des Versicherers ausschließlich die Regelungen dieses Vertrages maßgeblich.

Besteht für einen unter diesem Versicherungsvertrag geltend gemachten Versicherungsfall auch unter einem anderen Versicherungsvertrag eines anderen Versicherers Versicherungsschutz, so sind die Versicherten verpflichtet, den Versicherungsfall zunächst unter dem anderweitigen Versicherungsvertrag geltend zu machen. Die Leistungspflicht des Versicherers unter diesem Vertrag besteht nur, wenn und soweit der anderweitige Versicherer nicht leistet. Kommt es zu einer Leistung aus diesem Versicherungsvertrag, weil der Versicherer des anderweitigen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht gegenüber dem Versicherten bestreitet, so ist dieser verpflichtet, diese Versicherungsverträge offenzulegen und etwaige Ansprüche aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag auf Weisung des Versicherers durchzusetzen.

VIII. Umwelt-Basisversicherung

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist

1.1.1 die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung nach Maßgabe von Ziffer VIII. 2.;

1.1.2 die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden nach Maßgabe von Ziffer VIII. 3.

Sofern in den SVAHB, den für die Betriebs- / Berufshaftpflichtversicherung vereinbarten Besonderen Versicherungsbedingungen oder nachfolgend von (Haftpflicht-)Ansprüchen die Rede ist, bezieht sich dies im Rahmen der Umweltschadens-Basisversicherung gemäß Ziffer VIII. 3. auch auf Pflichten aus dem Umweltschadensgesetz.

1.2 Risikobegrenzung

Nicht versichert sind Pflichten und Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen bzw. Umweltschäden aus

1.2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

1.2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG);

1.2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);

1.2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

1.2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG.

1.3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz nach Ziffer VIII. 2. und VIII. 3. erstreckt sich teilweise abweichend von Ziffer VIII. 1.2 - auch auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

1.3.1 Umweltschaden Regressrisiko

Der Versicherungsschutz nach Ziffer VIII. 2.1.1 und VIII. 3.1.1 erstreckt sich auch auf die Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern VIII. 1.2.1 bis VIII. 1.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber/Betreiber der Anlage ist.

Abweichend hiervon besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn nur eine vorübergehende Inhaber-/Betreibereigenschaft im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Probetrieb einer Anlage gegeben ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14 SVAHB findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziffer VIII. 2.4 und Ziffer VIII. 3.7 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen könnten;

1.3.2 Tankanlagen - Versicherungsschutz besteht nur im Falle besonderer Vereinbarung -

Der Versicherungsschutz nach Ziffer VIII. 2.1.1 und VIII. 3.1.1 erstreckt sich -abweichend von Ziffer VIII. 1.2.1 - auch auf Anlagen zur

- Lagerung von Heizöl zum Eigenverbrauch;

- Lagerung von Altöl in bauartzugelassenen Anlagen.

Versicherungsschutz besteht nur für die im Versicherungsschein deklarierten Anlagen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Schäden durch diese Anlagen des Versicherungsnehmers, wenn der Versicherungsnehmer nicht den Nachweis erbringen kann, dass er den diesbezüglichen gesetzlichen und behördlichen Genehmigungs-, Anzeige-, Prüf- und Mängelbeseitigungspflichten nachgekommen ist.

1.3.3 Kleingebinde

Der Versicherungsschutz nach Ziffer VIII. 2.1.1 und VIII. 3.1.1 erstreckt sich -abweichend von Ziffer VIII. 1.2.1 - auch auf umweltgefährliche Stoffe in bauartzugelassenen Behältnissen bis 250 l bzw. kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamt Fassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 5.000 l bzw. kg nicht übersteigt.

Ausgeschlossen bleiben halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW). Hinweis zu den gesetzlichen Anforderungen an die Lagerung von Kleingebinden:

Kleingebinde müssen auf gesichertem Untergrund (Beton, Fliesen usw. ohne Abläufe, Gullys o. ä.) lagern. Bei einer Gesamtmenge von 300 Litern oder mehr darf die Lagerung nur über einer Auffangwanne erfolgen. Ab- und Umfüllvorgänge sollten nur im gesicherten Bereich vorgenommen werden. Entstehende Verklebungen sind unverzüglich zu beseitigen.

1.3.4 Lageranlagen des Versicherungsnehmers zur Zwischenlagerung von Benzin, Dieselöl und Heizöl bei Arbeiten auf Baustellen

Der Versicherungsschutz nach Ziffer VIII. 2.1.1 und VIII. 3.1.1 erstreckt sich -abweichend von Ziffer VIII. 1.2.1 - auch auf bauartzugelassene und regelmäßig durch Fachbetriebe gewartete mobile Lageranlagen des Versicherungsnehmers zur Zwischenlagerung von Benzin, Dieselöl und Heizöl bei Arbeiten auf Baustellen.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn für diese Lageranlagen Versicherungsschutz aus einer anderen Haftpflichtversicherung besteht.

1.3.5 Fett-, Stärke- und Leichtstoffabscheider (Benzin-/Ölabscheider)
Der Versicherungsschutz nach Ziffern VIII. 2.1.1 und VIII. 3.1.1 erstreckt sich -abweichend von Ziffer VIII. 1.2.4 - auch auf Fett- und Stärke- sowie auf nachweislich regelmäßig gewartete Leichtstoffabscheider nach DIN.

Mitversichert ist - falls vorhanden - der dazugehörige Kfz-Waschplatz.

1.3.6 Abwässer

Der Versicherungsschutz nach Ziffer VIII. 2.1.1 und Ziffer VIII.

3.1.1 erstreckt sich -abweichend von Ziffer VIII. 1.2.4 auch auf die Einleitung von häuslichen (nicht gewerblichen / industriellen) Abwässern (z. B. Sanitärabwässer) und Oberflächenabwässern in öffentliche Abwasserkanäle (Indirekteinleitung) sowie die Versickerung von Regenwasser.

1.3.7 Betriebsmittel in Kfz / Maschinen

Der Versicherungsschutz nach Ziffer VIII. 2.1.1 und VIII. 3.1.1 erstreckt sich -abweichend von Ziffer VIII. 1.2.1 - auch auf Betriebsmittel in

Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Kfz, sofern diese im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung (vgl. Ziffern III. und IV.) versichert sind.

1.3.8 Abfallcontainer für eigene Zwecke

Der Versicherungsschutz nach Ziffer VIII. 2.1.1 und VIII. 3.1.1 erstreckt sich - abweichend von Ziffer VIII. 1.2.1 - auch auf die Lagerung von unkontaminierten Abfällen in bauartzugelassenen und gesicherten Behältnissen / Containern, soweit diese im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb angefallen sind und die Anlage nicht nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt.

Ausgeschlossen bleiben insbesondere halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW), ölbehaltete Abfälle sowie sonstige gefährliche Abfälle.

1.3.9 Gastanks

Der Versicherungsschutz nach Ziffer VIII. 2.1.1 und VIII. 3.1.1 erstreckt sich auch auf die Lagerung von Flüssiggasen in bauartzugelassenen Behältnissen mit einem Einzelfassungsvermögen von unter 3 t.

1.3.10 Wird eine der Mengenschwellen der Ziffern VIII. 1.3.2, VIII. 1.3.3 und VIII. 1.3.9 überschritten, erlischt - abweichend von Ziffer 3.1 SVAHB - die Mitversicherung des innerhalb der betreffenden Ziffer versicherten Risikos vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

1.3.11 Geothermierisiken

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die in Ziffer III. 31 mitversicherten Geothermierisiken.

Für die in Ziffer III. 31.2 mitversicherten Risiken gilt die Höchstersatzleistung von 1.000.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr auch für nach Ziffer VIII. (Umwelt-Basisversicherung) versicherte Ansprüche.

1.4 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

1.4.1 Versicherungssummen/Maximierung

1.4.1.1 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die zur Betriebs- / Berufs-Haftpflichtversicherung vertraglich vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Für Schäden nach Ziffer VIII. 3. besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden.

Die Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

1.4.1.2 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer VIII. 2.4 und Ziffer VIII. 3.7 werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 500.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis 1.000.000 EUR, ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

1.4.1.3 Beruht ein Schaden gemäß Umwelt-Basisversicherung auf derselben Ursache wie ein Schadenereignis im Sinne der Ziffer 1.1 Absatz 2 SVAHB und steht er mit diesem in einem engen zeitlichen Zusammenhang, so gelten diese Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

1.4.2 Serienschaden

1.4.2.1 Für Ziffer VIII. 2. - Schäden durch Umwelteinwirkungen - gilt: Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen oder
- durch mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 SVAHB findet keine Anwendung.

1.4.2.2 Für Ziffer VIII. 3. - Pflichten gemäß Umweltschadengesetz - gilt:

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt oder
- durch mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- durch die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 SVAHB findet keine Anwendung.

1.4.3 Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer VIII. 2.4 und Ziffer VIII. 3.7 und von den versicherten Kosten gemäß Ziffer VIII. 3.5 2.500 EUR selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

1.5 Nachhaftung

1.5.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Versicherungsfälle weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

1.5.2 Die Regelung gemäß Ziffer VIII. 1.5.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

1.6 Nicht versicherte Tatbestände (siehe auch Ziffern VIII. 2.1.2 und VIII. 3.1.5)

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen

- 1.6.1** Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens - ausgenommen durch mitversicherte Geothermierisiken (siehe Ziffer IX. 1.3.11 und Ziffer III. 31);
- 1.6.2** Schäden oder Umwelteinwirkungen, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;
- 1.6.3** Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen oder bereits kontaminiert waren;
- 1.6.4** Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausschließlich für Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß Ziffer VIII. 2. gilt:

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste;

1.6.5 Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Restgärstoffen aus Biogasanlagen, Pflanzenschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen;

1.6.6 Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

1.6.7 Schäden, soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

1.6.8 Schäden, soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;

1.6.9 Schäden durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG;

1.6.10 Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

2. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (UHV-Basis)

2.1 Gegenstand der Versicherung

2.1.1 Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.10 b) SVAHB - im Rahmen und Umfang dieses Vertrages, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die gesetzliche Haftpflicht privat-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer VIII. 1.2 fallen.

Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 SVAHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

2.1.2 Ergänzend zu Ziffer VIII. 1.6 - Nicht versicherte Tatbestände - gilt:

Nicht versichert sind Ansprüche wegen

2.1.2.1 Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;

2.1.2.2 genetischer Schäden.

2.2 Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten.

2.3 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 SVAHB - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziffer VIII. 2.1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

2.4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

2.4.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer VIII. 2.1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

2.4.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne von Ziffer VIII. 2.4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

2.4.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

2.4.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

2.4.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

2.4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer VIII. 2.4.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer VIII. 1.4.1.2 vereinbarten Gesamtbetrags nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer VIII. 2.4.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

2.4.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer VIII. 2.4.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer VIII. 2.1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

2.5 Versicherungsfälle im Ausland

2.5.1 Für Versicherungsfälle im Ausland gelten die vereinbarten Bestimmungen zur Betriebs- / Berufshaftpflichtversicherung.

2.5.2 Für Versicherungsfälle

- aus der Lieferung von Anlagen gemäß Ziffern VIII. 1.2.1 bis VIII. 1.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind,
 - aus Tätigkeiten im Ausland,
- besteht Versicherungsschutz nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer VIII. 2.4 werden nicht ersetzt.

3. Umweltschadens-Basisversicherung (USV-Basis)

3.1 Gegenstand der Versicherung

3.1.1 Versichert ist - abweichend von den Ziffern 1.1 und 7.10 a) SVAHB - im Rahmen und Umfang dieses Vertrages, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen / Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz gemäß Ziffer VIII. 3. bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privat-rechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden können. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über die Betriebs- / Berufs-Haftpflichtversicherung oder die Umwelthaftpflicht-Versicherung geltend gemacht werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich - ergänzend zu Ziffer VIII. 1.3 - auch auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

3.1.1.1 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter Ziffer VIII. 1.2.1 bis VIII. 1.2.5 fallen,

3.1.1.2 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer VIII. 1.3.1 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.

3.1.2 Im Rahmen und Umfang dieses Vertrages besteht auch Versicherungsschutz für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- am Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesem Boden besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung (siehe Ziffer VIII. 3.1.3)

- an Gewässern, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- am Grundwasser.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer VIII. 3.1.1 dritter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privat-rechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

3.1.3 - Versicherungsschutz besteht nur im Falle besonderer Vereinbarung -

Abweichend von Ziffer VIII. 3.1.5.6 und über den Umfang von Ziffer VIII. 3.1.2 hinaus besteht Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war, auch soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziffer VIII. 3.1.1 dritter Absatz keine Anwendung.

3.1.3.1 Der Versicherungsschutz setzt eine Betriebsstörung gemäß Ziffer VIII. 3.3 im Betrieb des Versicherungsnehmers voraus. Einer Betriebsstörung steht eine Kontamination durch unbekannte Dritte gleich, wenn sie durch eine plötzliche und unfallartige sowie rechtswidrige Handlung unbekannter Dritter verursacht wurde. Nicht versichert sind Kosten, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung bei einem Dritten ist.

3.1.3.2 Versichert sind die Kosten jedoch nur dann, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

3.1.3.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer VIII. 3.1.3 versicherten Kosten 5.000 EUR selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der ge-

setzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

3.1.4 Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung für Schäden gemäß Ziffern VIII. 3.1.2 und VIII. 3.1.3 beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 250.000 EUR.

3.1.5 Ergänzend zu Ziffer VIII. 1.6 - Nicht versicherte Tatbestände - gilt:
Nicht versichert sind

3.1.5.1 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;

3.1.5.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;

3.1.5.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;

3.1.5.4 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Depo- nie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden; Soweit eine bestehende Sach-/Feuerversicherung im Falle eines grob fahrlässig herbeigeführten Versicherungsfalles nicht oder nur anteilig leistet, besteht Versicherungsschutz über diese Versicherung. Die Beweislast trägt der Versicherungsnehmer;

3.1.5.5 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden auf Grundstücken (einschließlich Gewässern), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder waren, sofern sie von unterirdischen Abwasseranlagen / -leitungen ausgehen, die nicht zu den mitversicherten Anlagen gehören;

3.1.5.6 Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist. Hierfür besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung (siehe Ziffer VIII. 3.1.3);

3.1.5.7 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

3.2 Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten (= versichertes Risiko).

Versicherungsschutz besteht auch für Erhöhen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21. SVAHB kündigen.

3.3 Betriebsstörung

3.3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

3.3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von

3.3.2.1 Ziffer VIII. 3.1.1.2 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse;

3.3.2.2 Ziffer VIII. 3.1.1.1 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziffer VIII. 3.1.1.2.

Für die Ziffern VIII. 3.3.2.1 und VIII. 3.3.2.2 gilt:

Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Ziffern VIII. 3.3.2.1 und VIII. 3.3.2.2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko);

3.3.2.3 Ziffer VIII. 3.1.1.1 Versicherungsschutz für Umweltschäden aus Tätigkeiten auf fremden Grundstücken. Dies gilt nicht für Tätigkeiten an Anlagen gemäß Ziffer VIII. 1.2.1 bis VIII. 1.2.5. Fremde Grundstücke sind Grundstücke, die nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

3.4 Leistungen der Versicherung

3.4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

3.4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

3.4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/ Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

3.4.4 Ziffer 5. SVAHB findet keine Anwendung.

3.5 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer VIII. 3.4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

3.5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:

3.5.1.1 Kosten für die "primäre Sanierung", d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

3.5.1.2 Kosten für die "ergänzende Sanierung", d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

3.5.1.3 Kosten für die "Ausgleichssanierung", d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. "Zwischenzeitliche Verluste" sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natür-

lichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung noch nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 500.000 EUR ersetzt;

3.5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:

Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellen.

3.5.3 Sämtliche Kosten gemäß Ziffer VIII. 3.5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Die Ziffern 6.5 und 6.6 der SVAHB finden keine Anwendung.

3.6 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 SVAHB - die nachprüf-bare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

3.7 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

3.7.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- für die Versicherung nach Ziffer VIII. 3.1.1.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in Fällen von Ziffer VIII. 3.3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- für die Versicherung nach Ziffer VIII. 3.1.1.2 nach einer Betriebsstörung bei Dritten - in Fällen von Ziffer VIII. 3.3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- für die Versicherung nach Ziffer VIII. 1.3.1 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
- für die Versicherung nach Ziffer VIII. 1.3.2 bis VIII. 1.3.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer

Aufwendungen des Versicherungsnehmers oder - soweit versichert - des Dritten für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens.

Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

3.7.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne von Ziffer VIII. 3.7.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

3.7.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

3.7.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

3.7.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

3.7.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer VIII. 3.7.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer VIII. 1.4.1.2 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer VIII. 3.7.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendun-

gen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

3.7.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer VIII. 3.7.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

3.8 Versicherungsfälle im Ausland

3.8.1 Für Versicherungsfälle im Ausland gelten die vereinbarten Bestimmungen zur Betriebs- / Berufshaftpflichtversicherung.

3.8.2 Versichert sind - abweichend von Ziffer VIII. 3.8.1 - im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne von Ziffern VIII. 1.3 und VIII. 3.1.1.1 bis VIII. 3.1.1.2 zurückzuführen sind;
 - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen gemäß Ziffer VIII. 3.1.1.1;
 - die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer VIII. 1.3.1 oder Erzeugnisse im Sinne von Ziffer VIII. 3.1.1.2 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse für das Ausland bestimmt waren;
 - die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer VIII. 1.3.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
 - die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer VIII. 3.1.1.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
- Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer VIII. 1.3 und VIII. 3.1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

3.9 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

3.9.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentrugungsansprüche erhoben wurden.

3.9.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

3.9.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

3.9.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

3.9.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

3.9.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

3.9.7 Ziffer 25. SVAHB findet keine Anwendung.

IX. Private Risiken

Für alle nachfolgend genannten Risiken stehen insgesamt ausschließlich die folgenden separaten Versicherungssummen zur Verfügung:

- 10.000.000 EUR pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
- 500.000 EUR für Vermögensschäden

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.

Die Haftpflichtversicherung für Private Risiken besteht längstens bis zum Ausscheiden aus den Diensten des versicherten Betriebs.

Für alle Privaten Risiken gelten die Versicherungsbedingungen für den SV Privatschutz Allgemeiner Teil (SVPS-AT).

1. SV PrivatSchutz Privathaftpflicht Top

Es gelten zudem die Versicherungsbedingungen für den SV Privatschutz Privathaftpflicht Top mit der Lebenssituation Familie (SVPS-PH-T).

2. SV PrivatSchutz Tierhalterhaftpflicht

- Versicherungsschutz besteht nur im Falle besonderer Vereinbarung -
Es gelten zudem die Versicherungsbedingungen für den SV Privatschutz Tierhalterhaftpflicht (SVPS-TH).

3. SV PrivatSchutz Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht

- Versicherungsschutz besteht nur im Falle besonderer Vereinbarung -
Es gelten zudem die Versicherungsbedingungen für den SV Privatschutz Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht (SVPS-HUGH).

4. SV PrivatSchutz Gewässerschadenhaftpflicht

- Versicherungsschutz besteht nur im Falle besonderer Vereinbarung -
Anlagenrisiko (z. B. Anlagen zur Lagerung von Heizöl)
Es gelten zudem die Versicherungsbedingungen für den SV Privatschutz Gewässerschadenhaftpflicht (SVPS-GSH).

5. SV PrivatSchutz Amtshaftpflicht

- Versicherungsschutz besteht nur im Falle besonderer Vereinbarung -
Es gelten zudem die Besonderen Bedingungen zum SV Privatschutz Amtshaftpflicht (SVPS PH-BB-AMT).

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|--|
| 1. Wie sind die Regelungen zum Vertrag aufgebaut? | 12. Was gilt bei arglistiger Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls? |
| 2. Wann beginnt und wann endet der Vertrag? | 13. Was gilt für Ihre Repräsentanten? |
| 3. Wie kann der Vertrag noch enden? | 14. Was gilt bei mehreren Versicherern? |
| 4. Was gilt für den ersten oder einmaligen Beitrag? | 15. Was gilt bei Versicherung für fremde Rechnung? |
| 5. Was gilt bei Ratenzahlung? | 16. Wie verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag? |
| 6. Was gilt für den Folgebeitrag? | 17. Was gilt bei Selbstbehalten und Leistungsgrenzen? |
| 7. Welcher Beitrag gilt bei vorzeitiger Vertragsbeendigung? | 18. Versicherungsombudsmann |
| 8. Was gilt beim Lastschriftverfahren? | 19. Versicherungsaufsicht |
| 9. Was gilt für Ihren Beitrag bei Arbeitslosigkeit? | 20. Welcher Gerichtsstand gilt? |
| 10. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? | 21. Welches Recht gilt? |
| 11. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht? | |

1. Wie sind die Regelungen zum Vertrag aufgebaut?

Unter dem Dach Ihrer PrivatSchutz-Versicherung können Sie mehrere Versicherungen (wie zum Beispiel eine Gebäudeversicherung und/oder eine Privathaftpflichtversicherung) abschließen. Bei diesen Versicherungen handelt es sich jeweils um rechtlich selbstständige Verträge. Im Allgemeinen Teil sind übergreifende Themen geregelt. In den besonderen Bedingungen zu den einzelnen Versicherungen finden Sie die speziellen Regelungen zum jeweiligen Versicherungsvertrag. Diese Regelungen werden noch ergänzt durch besondere Klauseln und Vereinbarungen - diese finden Sie direkt im Versicherungsschein oder seinen Anlagen.

Der Allgemeine Teil zum PrivatSchutz gilt übergreifend für folgende Versicherungen:

- Wohngebäudeversicherung
- Hausratversicherung
- Glasversicherung
- Privathaftpflichtversicherung
- Tierhalterhaftpflichtversicherung
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung
- Gewässerschadenhaftpflichtversicherung
- Bootshaftpflichtversicherung
- Jagdhaftpflichtversicherung
- Haftpflichtversicherung für Jungjägerkurse und -prüfungen
- Unfallversicherung
- ExistenzSchutz
- InternetSchutz
- E-BikeSchutz
- Schutzbrief SorglosLeben
- Schutzbrief SorglosWohnen
- Bauhelferunfallversicherung
- Bauherrenhaftpflichtversicherung
- Bauleistungsversicherung

2. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags und vorbehaltlich 2.2 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit zahlen.

Endet bei einem Versichererwechsel die Vorversicherung mit Ablauf des Tages vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Tag des Versicherungsbeginns, beginnt die Versicherung mit Tagesbeginn (0.00 Uhr), damit keine Lücke im Versicherungsschutz entsteht.

Für die Hausratversicherung und die Wohngebäudeversicherung gilt zusätzlich:

Für Schäden durch Leitungswasser, Überschwemmung und Rückstau beginnt der Versicherungsschutz bei Neuabschluss einer Versicherung oder bei Einschluss der weiteren Elementargefahren in eine bestehende Versicherung erst 14 Tage nach dem im Versicherungsschein oder Nachtrag als Versicherungsbeginn bzw. Änderungstermin angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt auch für eine möglicherweise zugesagte vorläufige Deckung.

Für den Baustein ExistenzSchutz der Unfallversicherung gelten die dort beschriebenen besonderen Wartezeiten.

2.2 Dauer und Ende des Vertrages

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei

Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres von Ihnen in Textform gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

Beim Tod des Versicherungsnehmers gelten die gesetzlichen Regelungen.

3. Wie kann der Vertrag noch enden?

3.1 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls können Sie oder wir den Versicherungsvertrag in Textform kündigen. Abweichend hiervon ist in der Haftpflichtversicherung eine Kündigung nur möglich, wenn wir nach dem Eintritt des Versicherungsfalls einen Anspruch auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben.

Die Kündigung muss spätestens innerhalb eines Monats erfolgen, gerechnet ab dem Zeitpunkt

- in der Wohngebäude-, Hausrat-, Glasversicherung oder dem E-BikeSchutz: zu dem die Verhandlungen über die Entschädigung abgeschlossen sind
- in der Haftpflichtversicherung: zu dem wir eine Schadenersatzzahlung geleistet oder einen Anspruch auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt haben
- in der Unfallversicherung: zu dem wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder - im Fall eines Rechtsstreits - nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils zugegangen sein
- im InternetSchutz, Schutzbrief-SorglosLeben oder Schutzbrief-SorglosWohnen: zu dem wir eine Leistung erbracht haben.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

3.2 Wegfall des versicherten Interesses

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken.

Für die Glasversicherung, die Hausratversicherung und die Wohngebäudeversicherung gilt:

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.

Soweit Versicherungsschutz für Glas im privaten Haushalt oder eine Hausratversicherung vereinbart ist, gilt

- als Wegfall des versicherten Interesses die vollständige und dauerhafte Auflösung des Haushaltes (Hausratversicherung: ... des versicherten Hausrates) nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung oder nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.
- Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt unserer Kenntniserlangung über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu

diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.
Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

4. Was gilt für den ersten oder einmaligen Beitrag?

4.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach Abschluss des Vertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

4.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

5. Was gilt bei Ratenzahlung?

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten der laufenden Versicherungsperiode sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

6. Was gilt für den Folgebeitrag?

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

7. Welcher Beitrag gilt bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

7.1 Allgemeiner Grundsatz

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht uns - soweit nicht etwas anderes bestimmt ist - für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

Fällt das versicherte Interesse (in der Unfallversicherung und im Schutzbrief SorglosLeben: die versicherte Person) nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

7.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

7.2.1 Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und auf den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist diese Belehrung unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

7.2.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt von uns beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt von uns beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden sind, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

7.2.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung von uns wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

7.2.4 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht

entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

Unfallversicherung: Das "versicherte Interesse" ist gleichbedeutend mit der versicherten Person.

8. Was gilt beim Lastschriftverfahren?

Ist das Einziehen des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, diesen und künftige Beiträge per Rechnung anzufordern.

9. Was gilt für Ihren Beitrag bei Arbeitslosigkeit?

9.1 Diese Regelung gilt für folgende PrivatSchutz-Versicherungen:

- Wohngebäudeversicherung (Top-Deckung)
- Hausratversicherung (Top-Deckung)
- Glasversicherung
- Privathaftpflichtversicherung (Top-Deckung)
- Tierhalterhaftpflichtversicherung (Top-Deckung)
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung (Top-Deckung)
- Gewässerschadenhaftpflichtversicherung (Top-Deckung)
- Bootshaftpflichtversicherung (Top-Deckung)
- Jagdhaftpflichtversicherung (Top-Deckung)
- Unfallversicherung (Top-Deckung)
- ExistenzSchutz
- InternetSchutz
- E-BikeSchutz
- Schutzbrief SorglosLeben
- Schutzbrief SorglosWohnen

9.2 Werden Sie unfreiwillig arbeitslos, befreien wir Sie für einen Zeitraum von einem Jahr, von der Beitragszahlung für die unter Ziffer 9.1 genannten Verträge. Erstattet wird der Jahresbeitrag, der zum Zeitpunkt des Beginns der Arbeitslosigkeit, gilt.

Die Befreiung von der Beitragszahlung setzt voraus, dass Sie vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens zwei Jahre ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen und bei Beginn des Versicherungsvertrages ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis standen. Kurzarbeit führt nicht zu einem Anspruch auf Leistung. Eine geringfügige Beschäftigung gilt nicht als sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis.

9.3 Die unfreiwillige Arbeitslosigkeit ist durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit und durch das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers nachzuweisen.

10. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben.

11. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

11.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannte Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

11.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

11.2.1 Vertragsänderung

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen

Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

11.2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 11.1, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

11.2.3 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 11.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

11.2.4 Ausschluss unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.

11.2.5 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

11.3 Frist für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

11.4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

11.5 Ihr Vertreter

Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 10.1 und 10.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist von Ihnen zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

11.6 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

12. Was gilt bei arglistiger Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls?

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

13. Was gilt für Ihre Repräsentanten?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

14. Was gilt bei mehreren Versicherern?

14.1 Anzeigepflicht

Versichern Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr, so sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und der Versicherungsumfang anzugeben.

14.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in § 28 Versicherungsvertragsgesetz beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

15. Was gilt bei Versicherung für fremde Rechnung?

15.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie als Versicherungsnehmer können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

15.2 Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

16. Wie verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

17. Was gilt bei Selbstbehalten und Leistungsgrenzen?

17.1 Ist ein Selbstbehalt vereinbart, so kürzen wir den bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag um den Selbstbehalt. Treffen mehrere Selbstbehalte zusammen, so gilt allein der betragsmäßig höchste Selbstbehalt.

17.2 Ist unsere Leistung auf eine Höchstentschädigung begrenzt, so wird vom bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag erst ein eventueller Selbstbehalt abgezogen und daraus maximal die Höchstentschädigung bezahlt.

18. Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmann e.V.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: service@sparkassenversicherung.de

19. Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsun-

ternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

20. Welcher Gerichtsstand gilt?

20.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Das Gericht Ihres Wohnsitzes oder - in Ermangelung desselben - Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ist dann nicht zuständig, wenn Sie nach

Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt haben. In diesen Fällen gelten die Gerichtsstände der ZPO.

20.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Dieser Gerichtsstand gilt nicht, wenn Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt war. In diesem Fall ist das Gericht im Inland zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren letzten Wohnsitz, oder in Ermangelung desselben, Ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

21. Welches Recht gilt?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht

Inhaltsverzeichnis

- A. Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung**
1. Welchen Umfang hat diese Haftpflichtversicherung?
 2. Welche Bestimmungen gelten für Mitversicherte, wer hat die Rechte aus dem Versicherungsvertrag?
 3. Was gilt für Erhöhung und Erweiterung versicherter sowie neu hinzukommender Risiken?
 4. Wie wird der Beitrag angeglichen? Welche Rechte haben Sie bei einer Beitragsangleichung?
 5. Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten? Welche Rechtsfolgen hat eine Verletzung dieser Obliegenheiten?
 6. Welche Regelungen gelten im Versicherungsfall?
 7. Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Diese Versicherungsbedingungen gelten ergänzend zu den Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Allgemeiner Teil (SVPS-AT).

A. Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung

1. Welchen Umfang hat diese Haftpflichtversicherung?

1.1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1.2 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen

- Personenschaden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen),
- Sachschaden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder
- Vermögensschaden (Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind noch sich aus solchen Schäden herleiten) zur Folge hatte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privat-rechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.3 Leistungen der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und Ihre Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen haben, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie innerhalb von zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

2. Welche Bestimmungen gelten für Mitversicherte, wer hat die Rechte aus dem Versicherungsvertrag?

2.1 Die für Sie geltenden Bestimmungen gelten für die Mitversicherten entsprechend.

2.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu. Sie sind neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

3. Was gilt für Erhöhung und Erweiterung versicherter sowie neu hinzukommender Risiken?

3.1 Erhöhung und Erweiterung

Es besteht Versicherungsschutz für Erhöhungen oder Erweiterungen der im aktuellen Versicherungsschein angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken

- aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

B. Privathaftpflichtversicherung

8. Welches Risiko ist versichert?

9. Wie ist die Mitversicherung weiterer Personen neben dem Versicherungsnehmer geregelt?

10. Welche Eigenschaften und Tätigkeiten sind rund um Haushalt und Familie mitversichert?

11. Welche Risiken sind rund um Haus und Wohnung versichert?

12. Welche weiteren Risiken sind versichert?

13. Wie sind Versicherungsfälle im Ausland versichert?

14. Was gilt für die Fortsetzung dieses Vertrages bei Tod des Versicherungsnehmers?

15. Zeitlich begrenzte Updategarantie

16. Best-Leistungs-Garantie

17. Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

3.2 Erhöhungen aufgrund Änderung oder Erlass neuer Rechtsvorschriften - unser Kündigungsrecht

Gleiches gilt für Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

In diesem Fall sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

3.3 Vorsorgeversicherung für neu hinzukommende Risiken

3.3.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

3.3.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 3.3.3 auf den Betrag von 10.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden begrenzt.

3.3.3 Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
- Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

3.4 Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns nach Aufforderung jede Erhöhung, Erweiterung und jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für jede Erhöhung, Erweiterung und jedes neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Erhöhung, Erweiterung und das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass diese Erhöhung, Erweiterung und das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

3.4.1 Wir sind berechtigt, für jede Erhöhung, Erweiterung und jedes neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Können wir uns über die Höhe dieses Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht einigen, entfällt der Versicherungsschutz für die Erhöhung, Erweiterung und das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4. Wie wird der Beitrag angeglichen? Welche Rechte haben Sie bei einer Beitragsangleichung?

4.1 Beitragsangleichung

4.1.1 Der Versicherungsbeitrag unterliegt der Beitragsangleichung. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Versicherungsfall veranlassten

Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle.

4.1.2 Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 4.1.1 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung).

Über den veränderten Folgejahresbeitrag informieren wir Sie spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Beitragsangleichung. Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 4.1.1 ermittelt hat, so dürfen wir den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unserer unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

4.1.3 Liegt die Veränderung nach Ziffer 4.1.1 oder 4.1.2 unter 5 %, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

4.2 Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 4.1.2, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

5. Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten? Welche Rechtsfolgen hat eine Verletzung dieser Obliegenheiten?

5.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besondere Gefahr drohende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders Gefahr drohend.

5.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

5.2.1 Sie müssen uns jeden Versicherungsfall, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind, innerhalb einer Woche anzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

5.2.2 Sie haben dafür zu sorgen, dass der Schaden, sofern möglich, abgewendet oder gemindert wird. Unseren Weisungen haben Sie dabei zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns über den Schaden ausführlich und wahrheitsgemäß zu berichten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

5.2.3 Wird gegen Sie ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

5.2.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.

5.2.5 Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

5.3 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

5.3.1 Vor dem Versicherungsfall oder zur Gefahrverhütung/-verminderung

Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hatten, können wir den Vertrag

innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos in Schriftform kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

5.3.2 Im oder nach dem Versicherungsfall

Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns nach Ziffer 5.3.1 zustehendes Kündigungsrecht ausgeübt haben.

6. Welche Regelungen gelten im Versicherungsfall?

6.1 Begrenzung der Leistungen

6.1.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen oder Höchstersatzleistungen begrenzt. Einzelne Höchstersatzleistungen gelten nur im Umfang der vereinbarten Versicherungssummen.

Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.1.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind unsere Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen bzw. Höchstersatzleistungen begrenzt.

6.1.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.

6.1.4 Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.1.5 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.1.6 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.1.7 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

6.2 Welche Rechte haben wir im Versicherungsfall?

6.2.1 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen

Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

6.2.2 Wünschen oder genehmigen wir in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

6.2.3 Erlangen Sie oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6.3 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

7. Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Haftpflichtansprüche handelt:

7.1 Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung.

7.2 Ansprüche wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können.

7.3 Ansprüche wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges.

7.4 Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung.

7.5 Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung.

7.6 Ansprüche wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

7.7 Ansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7.8 Ansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

7.9 Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.12 benannten Personen gegen die Mitversicherten.

7.10 Ansprüche zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages.

7.11 Ansprüche zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.12 Ansprüche gegen Sie aus Schadensfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

7.13 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter oder Betreuer, wenn Sie geschäftsunfähig, beschränkt geschäftsfähig sind oder betreut werden müssen

Für Ziffer 7.9 bis 7.13 gilt:

Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie Rückgriffsansprüche anderer Versicherer (§ 86 VVG) wegen Personenschäden oder Sachschäden an Gebäuden, die

- bei Ihnen durch Mitversicherte
- bei Mitversicherten durch Sie oder andere Mitversicherte verursacht wurden.

7.14 Ansprüche Ihrer Zwangs- oder Insolvenzverwalter.

7.15 Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

7.16 Ansprüche wegen Schäden durch Abhandenkommen von Sachen.

7.17 Ansprüche gegen Sie aus § 110 Absatz 1a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit).

7.18 Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.19 Ansprüche aus Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- Verändern der Grundwasserverhältnisse (z. B. Absenken des Grundwasserspiegels)
- Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben
- Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer
- Erdwärme-/Geothermiebohrungen.

7.20 Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden aus dem elektronischen Datenaustausch.

7.21 Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

7.22 Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

7.23 Ansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

7.24 Ausgeschlossen sind folgende Ansprüche wegen Vermögensschäden:

7.24.1 Ansprüche durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrage oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

7.24.2 Ansprüche aus planender, beratender, bau- oder Montage leitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit.

7.24.3 Ansprüche aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.

7.24.4 Ansprüche aus Vermittlungsgeschäften aller Art.

7.24.5 Ansprüche aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.

7.24.6 Ansprüche aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung.

7.24.7 Ansprüche aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts.

7.24.8 Ansprüche aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen.

7.24.9 Ansprüche aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organen im Zusammenhang stehen.

7.24.10 Ansprüche aus der Tätigkeit als Verwalter und Verwaltungsbeirat von Wohnungseigentümergeinschaften.

7.24.11 Ansprüche aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

7.25 Ansprüche wegen Schäden, die der Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers, eines Luftfahrzeugs oder eines Wasserfahrzeugs durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht. Zum Gebrauch gehört z. B. auch

- Ein- und Aussteigen,
- Be- und Entladen,
- Betanken und Aufladen,
- Reparatur, Wartung und Reinigung

B. Privathaftpflichtversicherung

8. Welches Risiko ist versichert?

Versichert ist im Umfang der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Allgemeiner Teil (SVPS-AT), dieser Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Privathaftpflicht Top (SVPS-PH-T) und der im Versicherungsschein aufgeführten Leistungserweiterungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

8.2

einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung

8.1 den Gefahren eines Betriebes, eines Berufes, eines Dienstes
oder eines Amtes

9. Wie ist die Mitversicherung weiterer Personen neben dem Versicherungsnehmer geregelt?

9.1 Bei der Mitversicherung weiterer Personen unterscheiden wir nach folgenden Lebenssituationen: Single, Paar ohne Kinder, Alleinerziehend und Familie. In der Übersicht ist für jede Lebenssituation dargestellt, welche weiteren Personen mitversichert ("ja") oder nicht mitversichert ("nein") sind. Die mit Ihnen vereinbarte Lebenssituation ist im Versicherungsschein dokumentiert.

	Ehegatten und Lebenspartner	Ledige Kinder	Personen in häuslicher Gemeinschaft	im Haushalt Beschäftigte / Helfer	Nothelfer	vorübergehend eingegliederte fremde Personen
	Ihr Ehegatte, Ihr Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes bzw. einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten oder Ihr Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft	Ihre ledigen Kinder, ledige Kinder Ihres Ehegatten, Lebenspartners oder Ihres Lebensgefährten, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie Mündel sind leiblichen Kindern gleichgestellt. Kinder außerhalb der häuslichen Gemeinschaft mit Ihnen zählen nur dazu, solange sie noch in einer Schul- oder Berufsausbildung sind, studieren (auch dual) oder einen freiwilligen Dienst leisten. Dies bleibt bis zu einer Wartezeit von zwölf Monaten bestehen. Dauert die Wartezeit mehr als zwölf Monate, tritt auch bei späterer Aufnahme einer Schul- oder Berufsausbildung keine Mitversicherung außerhalb der häuslichen Gemeinschaft mit Ihnen mehr ein. Zur Berufsausbildung oder zum Studium zählen auch berufliche Vorbereitungsmaßnahmen (Studien- /Berufspraktika, fachpraktischer Unterricht), nicht jedoch Fortbildungsmaßnahmen wie z.B. Referendariate, Volontariate. Die vorgenannten Ausbildungszeiten werden durch Ferienjobs nicht unterbrochen.	Alle sonstigen Personen, die mit Ihnen (dem Versicherungsnehmer) in häuslicher Gemeinschaft leben und unter Ihrer Anschrift amtlich gemeldet sind.	In Ihrem Haushalt beschäftigte Personen während ihrer Tätigkeit für Sie. Das Gleiche gilt für Personen, die Ihnen aus Gefälligkeit helfen (z. B. Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen). Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten gemäß des Sozialgesetzbuches VII handelt.	Personen, die Ihnen oder Mitversicherten bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Nothelfer durch diese freiwillige Hilfeleistung entstanden sind.	Personen, die vorübergehend, insgesamt längstens ein Jahr, in Ihren Haushalt eingegliedert sind. Gilt nicht, soweit anderweitig Versicherungsschutz besteht.
Single	nein	nein	nein	ja	ja	nein
Paar	ja	nein	nein	ja	ja	nein
Alleinerziehend	nein	ja	nein	ja	ja	ja
Familie	ja	ja	ja	ja	ja	ja

9.2 Nachversicherung

Fallen die Voraussetzungen von mitversicherten Personen weg, so besteht deren Versicherungsschutz für zwölf Monate fort, sofern kein Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag besteht. Die Nachversicherung gilt nicht für im Haushalt Beschäftigte / Helfer, für Nothelfer und für vorübergehend eingegliederte fremde Personen.

9.3 Versicherungsschutz für pflegebedürftige mitversicherte Personen

Der Versicherungsschutz bleibt auch dann bestehen, wenn eine mitversicherte Person in eine Pflegeeinrichtung (z.B. Pflegeheim, betreutes Wohnen) umzieht. Diese Erweiterung gilt nicht für im Haushalt Beschäftigte / Helfer, für Nothelfer und für vorübergehend eingegliederte fremde Personen.

9.4 Zwangs- oder Insolvenzverwalter

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Zwangs- oder Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

9.5 Wegfall der Mitversicherung

Erlangt eine mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

10. Welche Eigenschaften und Tätigkeiten sind rund um Haushalt und Familie mitversichert?

10.1 Freizeit und Sport

Versichert ist die Teilnahme am Straßenverkehr als Fußgänger, Radfahrer, sowie mit nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen (vgl. Ziffer 12.4.1). Versichert ist das Ausüben von Sport. Nicht versichert sind die Jagd und die Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen, sowie vorbereitende Übungseinheiten.

10.2 Waffen

Versichert ist der erlaubte private Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen.

10.3 Aufsichtspflicht

Sie sind versichert als Aufsichtspflichtiger über andere Personen (z. B. Kinder) sowie als privater Betreuer anderer Personen. Mitversichert sind gesetzliche Ansprüche der beaufsichtigten Personen gegenüber Ihnen, sofern sie nicht selbst Mitversicherte gemäß Ziffer 9 sind.

10.4 Ehrenamtliche Tätigkeiten

10.4.1 Mitversichert ist - abweichend von Abschnitt A Ziffer 8.1 - die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements (z. B. Kranken- und Altenpflege, Tätigkeit in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien, Sportvereinigungen). Die Mitversicherung gilt, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (z. B. Vereinshaftpflichtversicherung).

10.4.2 Ausgeschlossen bleiben die Gefahren eines öffentlichen/hoheitlichen Ehrenamtes (z. B. Bürgermeister, Laienrichter, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr) und eines sozialen oder wirtschaftlichen Ehrenamtes mit beruflichem Charakter (z. B. Betriebs- oder Personalrat, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV).

10.5 Ferienjobs, fachpraktischer Unterricht und Studien- /Berufspraktika

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht bei der Ausübung von Ferienjobs und der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, Studien- /Berufspraktika, auch wegen Schäden an (Ausbildungs)Gegenständen, Einrichtungen und Lehrgeräten (auch Maschinen), die von der Schule, Fachhochschule, Hochschule oder Universität zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden.

Der Versicherungsschutz gilt nachrangig (subsidiär).

10.6 Tageseltern

Sie sind versichert als Tageseltern, auch wenn es sich um eine berufliche Tätigkeit handelt. Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der betreuten Kinder Ihnen gegenüber.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus der Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen (z. B. Kindergärten, Kinderhorten, Kindertagesstätten) oder wenn Sie für diese Tätigkeit separate Räume anmieten.

Ausgeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der betreuten Kinder.

10.7 Schäden durch deliktunfähige mitversicherte Personen

Nicht enthalten in der Lebenssituation Single.

Wenn Sie es wünschen, leisten wir auch dann Schadenersatz, wenn eine Haftung wegen fehlender Deliktsfähigkeit einer mitversicherten Person nicht gegeben ist.

Die Höchstersatzleistung beträgt 100.000 EUR je Versicherungsfall.

Wir leisten nicht, wenn

- der Geschädigte selbst aufsichtspflichtig war, oder
- von einem Aufsichtspflichtigen Schadenersatz erlangt werden kann, oder
- ein anderer Versicherer (z. B. Sachversicherung oder Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist. Wir übernehmen jedoch daraus entstehende Vermögensnachteile (z. B. Selbstbehalt oder Schadensfreiheitsrabattrückstufung) bis zur Höchstersatzleistung.

10.8 Sachschäden durch Gefälligkeithandlungen

Wir berufen uns nicht auf einen stillschweigenden Haftungsausschluss bei Gefälligkeithandlungen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z. B. Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist. Hat der Geschädigte zur Entstehung des Schadens beigetragen, haben wir die Möglichkeit, die Entschädigungsleistung entsprechend seines Mitverschuldens zu kürzen.

10.9 Personenschäden innerhalb der Familie

Versichert sind - abweichend von 7.9-7.12 -:

Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander wegen Personenschäden; die Mindestschadenhöhe beträgt 2.500 EUR, die Höchstersatzleistung beträgt 100.000 EUR je Versicherungsfall.

11. Welche Risiken sind rund um Haus und Wohnung versichert?

11.1.1 Als Inhaber von Haus- und Grundbesitz in Europa

Als Inhaber (z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nießbraucher) von Haus- und Grundbesitz in Europa und in außereuropäischen Gebieten der EU

In Europa und außereuropäischen Gebieten der EU sind Sie versichert als Inhaber folgenden Haus- und Grundbesitzes:

- eines Einfamilienhauses oder eines Zweifamilienhauses, in dem Sie mindestens eine Wohneinheit selbst nutzen
- eines Ferien-/Wochenendhauses
- Wohnungen, auch Ferien-/Wochenendwohnungen
- eines fest installierten Wohnwagens.

Der Versicherungsschutz umfasst auch zugehörige Garagen, Carports, Kfz-Stellplätze, Garten-/Gerätehäuser, Schuppen, Flüssiggastanks, Zisternen, Brunnen, Gärten, Schwimmbäder und Teiche.

Haben Sie mehr als ein Ein- oder Zweifamilienhaus, ein Ferien-/Wochenendhaus oder einen fest installierten Wohnwagen, so gilt der Einschluss nur für das Objekt, das Sie zeitlich zuerst erworben haben. Darüber hinaus sind Sie ebenfalls als Inhaber folgenden Haus- und Grundbesitzes versichert:

- sonstiger Räume in Gebäuden
- eines Schrebergartens
- eines unbebauten Grundstücks bis 5.000 qm Fläche. Als unbebaut gelten Grundstücke ohne jegliche bauliche Anlagen, Einfriedungen (Mauern, Zäune) gelten in diesem Zusammenhang nicht als bauliche Anlagen

Haben Sie mehr als einen Schrebergarten oder ein unbebautes Grundstück, so gilt der Einschluss nur für das Objekt, das Sie zeitlich zuerst erworben haben.

11.1.2 Als Sondereigentümer oder Miteigentümer

In Erweiterung zu Ziffer 11.1.1 und 11.1.2 sind Sie auch versichert als Sondereigentümer einer Wohnungseigentümergeinschaft sowie als Miteigentümer von Gemeinschaftsanlagen (z. B. Zuwege, Garagenvorplätze).

Beschädigen Sie gemeinschaftliches Eigentum, so erstreckt sich unsere Ersatzpflicht nicht auf Ihren Miteigentumsanteil.

11.2 Als Vermieter von Haus- und Grundbesitz

In Europa und in außereuropäischen Gebieten der EU sind Sie als Vermieter folgenden Haus- und Grundbesitzes versichert:

- Räume in der selbstgenutzten Wohnung bzw. dem selbstgenutzten Ein-/Zweifamilienhaus, die nicht gewerblich genutzt werden
- Garagen
- Räume zu gewerblichen Zwecken
- Eigentumswohnungen
- Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Ferienzimmer ohne Verpflegung.

Dazugehörige Garagen, Carports und Kfz-Stellplätze sind mitversichert.

11.3 Als Arbeitgeber im Haushalt Beschäftigter

Sie sind versichert als Arbeitgeber (Dienstherr) im Haushalt Beschäftigter.

11.4 Als Bauherr

Sie sind versichert als Bauherr von An- und Umbauten, Abbruch- oder Grabarbeiten am selbstbewohnten Ein-/Zweifamilienhaus bzw. der selbstbewohnten Wohnung. Neubauten sind mitversichert, sofern es sich um Nebengebäude auf dem Grundstück Ihrer Wohnadresse handelt, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden.

Nicht versichert sind die Planung sowie die Bauleitung des Bauvorhabens durch Sie.

11.5 Als Inhaber von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien

Sie sind versichert als Inhaber oder Betreiber von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien aus Sonne, Luft, Wind, Wasser und Erde, die am versicherten Ein- / Zweifamilienhaus oder dem Ferien- / Wochenendhaus oder auf dem dazugehörigen Grundstück installiert sind. Das Betreiben umfasst nicht einen evtl. Bohrvorgang in der Erde oder dessen Folgen.

Mitversichert ist auch die Abgabe von Elektrizität in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens, nicht jedoch die direkte Versorgung von Endverbrauchern.

Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn ausschließlich Sie die Anlage betreiben, auch unter Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

Bei Geothermieanlagen sind auch Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen (z. B. Gebäude, Gebäudebestandteile, Erdreich) mitversichert, wenn Wärmeträgerflüssigkeit bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten ist.

11.6 Als Mieter

11.6.1 Sachschäden an Gebäuden

Mitversichert ist - ergänzend zu Ziffer 11.1 und abweichend zu Ziffer 7.15 - die Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen Räumen in Gebäuden, Gebäudezubehör (z. B. Markisen und Rollläden) sowie Balkonen und Terrassen, die Sie zu privaten Zwecken gemietet haben.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung
- Schäden an Heizungs-, Warmwasserbereitungs- und Maschinenanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten
- Glasschäden (z. B. auch Plexiglas und Cerankochfelder), soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.

11.6.2 Sachschäden an Einrichtungsgegenständen der Reiseunterkunft

Mitversichert ist die Beschädigung von mobilen Einrichtungsgegenständen während Ihres vorübergehenden Aufenthalts in Reiseunterkünften (z. B. in Hotels, Ferienwohnungen, Schiffskabinen, Schlafwagenabteile, fest installierten Wohnwagen) sowie in Rehabilitations- und Kurkliniken.

Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

11.7 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

Mitversichert ist - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.8 - die von Ihnen als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des Vertragspartners in dieser Eigenschaft (z. B. Streu- und Reinigungspflicht).

11.8 Ansprüche aus früherem Besitz

Mitversichert sind Ansprüche, die an Sie als früheren Haus- und Grundstücksbesitzer aus § 836 Absatz 2 BGB gestellt werden, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

12. Welche weiteren Risiken sind versichert?

12.1 Schlüsselverlust

Mitversichert ist - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.15 und 7.16 - der Verlust von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage sowie elektronische Zugangsberechtigungskarten und elektronische Türöffner) einschließlich der daraus entstehenden Folgeschäden (z. B. Kosten durch die Entwendung, Beschädigung oder Vernichtung von Sachen infolge des Schlüsselverlusts). Der Versicherungsschutz für die Folgeschäden gilt nachrangig (subsidiär).

Sind Sie Sondereigentümer, so sind Haftpflichtansprüche der Wohnungseigentümergeinschaft mitversichert, die wegen des Verlustes von Schlüsseln oder elektronischer Zugangsberechtigungskarten der im Gemeinschaftseigentum stehenden Schlösser bzw. Schließanlagen gegen Sie erhoben werden. Wir verzichten in diesem Fall auf die Kürzung um Ihren Miteigentumsanteil.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (Notschloss) und - falls erforderlich - einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels oder der elektronischen Zugangsberechtigungskarten festgestellt wurde. Wertverbesserungen ziehen wir ab.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus dem Verlust von Kfz-Schlüsseln.

Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 100.000 EUR.

12.2 Internetnutzung und Datenaustausch

Mitversichert sind - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.20 - die Internetnutzung und der elektronische Datenaustausch zu privaten Zwecken.

Die Höchstersatzleistung beträgt 10.000.000 EUR je Versicherungsfall - abweichend von Abschnitt A Ziffer 6.1.2 - stellt dieser Betrag zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

In Ergänzung zu Abschnitt A Ziffer 6.1.3 gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden aus dem elektronischen Datenaustausch, die dadurch entstehen, dass Sie

- widerrechtlich in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (z. B. Hacker-Attacken) oder sich Daten widerrechtlich verschaffen
- Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software Viren, Trojanische Pferde, Würmer).

12.3 Tiere

12.3.1 Versichert ist das Halten und Hüten von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen.

12.3.2 Nicht versichert ist das Halten von Hunden, Rindern, Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Versichert ist jedoch das Halten eines ausgebildeten Assistenzhundes. Als Assistenzhunde gelten Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde und Gehörlosenhunde. Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass ein entsprechender Schwerbehindertenausweis vorliegt.

12.3.3 Nicht versichert ist das Hüten von Rindern, Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Versichert ist jedoch das Hüten fremder Hunde und Pferde.

12.3.4 Versichert sind das Reiten fremder Pferde und das Fahren fremder Fuhrwerke.

12.3.5 Für das Hüten fremder Tiere sowie das Reiten fremder Pferde gilt:

Nicht versichert sind Ansprüche des Fuhrwerkseigentümers wegen Schäden an dessen Fuhrwerk.

Der Versicherungsschutz für das Hüten fremder Tiere gilt nachrangig (subsidiär) und nur, sofern über die Haftpflichtversicherung des Tierhalters für Sie als Hüter kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

12.4 Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen

12.4.1 Mitversichert ist - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.25 - der Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen:

- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- Fahrräder mit elektrischer Tretunterstützung bis max. 25 km/h;
- Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf.

Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gilt Abschnitt A Ziffer 5.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

12.4.2 Mitversichert ist - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.25 - der Gebrauch von Luftfahrzeugen, welche nicht der Versicherungspflicht unterliegen. Trotz Versicherungspflicht sind Flugmodelle mit Elektroantrieb bis 100 Gramm Abfluggewicht mitversichert.

Flugmodelle mit Elektroantrieb bis 5 kg Abfluggewicht sind mitversichert, sofern keine gewerbliche Nutzung vorliegt. Von dem Geltungsbereich gem. Ziffer 13 sind die Gebiete der USA und Kanada ausgeschlossen. Versicherungsschutz besteht auch, wenn eine fremde dritte Person die Steuerung übernimmt, solange Sie oder eine mitversicherte Person anwesend sind und eingreifen können. Kein Versicherungsschutz besteht, sofern Sie oder eine mitversicherte Person vorsätzlich von behördlichen oder gesetzlichen Vorschriften (z. B. hinsichtlich Flugverbotszonen, Kennzeichnungspflichten oder Kenntnissnachweise) abweichen. Die Höchstersatzleistung beträgt 10 Mio. EUR je Versicherungsfall.

Mitversichert ist - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.25 - der Gebrauch von Wasserfahrzeugen ohne Motoren sowie mit Motoren bis 15 kW (Boote, Windsurfboarder, Schleppschirme zum Kite-Surfen, -Boards, -Sails u.ä.) und Treibsätzen (sowie eigenen Segelbooten (auch mit Hilfsmotoren) bis 20 qm Segelfläche. Ausgeschlossen bleiben Motorboote mit Hilfssegel. Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist. Ausgeschlossen bleibt die Teilnahme an Motorbootrennen oder vorbereitenden Übungseinheiten dazu.

12.4.3 Mitversichert ist - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.25 - der Gebrauch von ferngesteuerten Land- und Wassermodellfahrzeugen.

12.4.4 Führen im Ausland gemieteter Kraft- und Wasserfahrzeuge ("Mallorca- Deckung")

Mitversichert ist - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.25 - das Führen von im Ausland gemieteten versicherungspflichtigen Kraft- und Wasserfahrzeugen auf Reisen im europäischen Ausland, soweit für das Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist und diese wegen geringer Versicherungssummen keine ausreichende Deckung bietet.

Als Kraftfahrzeuge gelten Personenkraftwagen, Krafträder, Quads, Segways und Wohnmobile bis vier Tonnen zulässiges Gesamtgewicht, soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind. Der Versicherungsschutz gilt auch für das Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

Als Wasserfahrzeug gelten Motorboote bis zu einer Leistung von 74 kW, Jetskis und Segelboote bis 20 qm Segelfläche.

Dieser Versicherungsschutz gilt nachrangig (subsidiär) und nur, sofern eine Leistungspflicht aus einer Versicherung des Mietfahrzeugs besteht. Unsere Ersatzleistung beinhaltet auch einen in der Kaskoversicherung vereinbarten Selbstbehalt bis maximal 1.000 EUR.

Besteht bei der Haftpflichtversicherung des Vermieters aus anderen Gründen kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz, so ist ein Anspruch aus unserem Vertrag ausgeschlossen.

12.4.5 Sachschäden durch Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen
Mitversichert sind - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.25 - Sachschäden Dritter, die durch das Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen entstehen, die auf Sie zugelassen sind.

Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

Liegt die Schadenssumme über 10.000 EUR, beteiligen wir uns bis maximal 10.000 EUR an Ihren Aufwendungen, die Sie zum Erhalt Ihres Schadenfreiheitsrabattes in der KFZ-Haftpflichtversicherung erbringen.

12.4.6 Sachschäden durch falsches Betanken und Reinigen von Kfz
Mitversichert sind - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.25 - Sachschäden Dritter, die durch das Betanken von fremden Kraftfahrzeugen mit einem falschen Kraftstoff in Europa entstehen. Mitversichert sind -

abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.25 - Sachschäden durch das Öffnen der Kraftfahrzeugtür sowie für manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten.

Ausgeschlossen sind Schäden an von Ihnen oder mitversicherten Personen geleasteten Kraftfahrzeugen.

12.4.7 Ausgleich der Höherstufung in der KFZ-Versicherung nach Unfall mit einem fremden geliehenen Fahrzeug
Verursachen Sie bei dem erlaubten Gebrauch eines unentgeltlich und gefälligkeitshalber überlassenen Kraftfahrzeugs einen Haftpflicht- und/oder Vollkaskoschaden, so erstatten wir - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.25 - den Vermögensschaden, der durch eine Höherstufung bei der Kfz-Versicherung entsteht.

Die Entschädigung ist auf den Vermögensschaden der ersten fünf Jahre der Höherstufung begrenzt.

Zusätzlich übernehmen wir eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung in der Vollkasko der Kfz-Versicherung.

12.5 Diskriminierungen

Mitversichert sind - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.22 - Schadenersatzansprüche aus Diskriminierungstatbeständen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Sie sind versichert als Arbeitgeber der im privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind auch Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

Die Höchstersatzleistung beträgt 50.000 EUR je Versicherungsfall.

12.6 Umwelt- und Gewässerschäden

12.6.1 Umweltschäden

12.6.1.1 Umfang

Mitversichert sind öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind - teilweise abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.15 - Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

12.6.1.2 Auslandsschäden

Versichert sind im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versichert sind auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

12.6.1.3 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung beträgt 3 Mio. EUR je Versicherungsfall.

12.6.2 Gewässerschäden

12.6.2.1 Umfang

Versichert sind unmittelbare oder mittelbare Folgen von nachteiligen Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Ausgeschlossen bleiben Ansprüche gegen Sie als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z. B. Heizöl) und aus der Verwendung dieser Stoffe.

12.6.2.2 Sie sind versichert als Inhaber von

- Anlagen bis 76 l/kg Inhalt (Kleingebinde) zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen, soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt.
- ober- oder unterirdischen Heizöltanks am selbstbewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus einschließlich der dazugehörigen Leitungen. Mitversichert ist die Verwendung des Heizöls.

Versichert sind auch Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen (z. B. Gebäude, Gebäudebestandteile, Erdreich), durch bestimmungswidrig ausgetretenes Heizöl. Dies gilt auch, wenn kein Gewässerschaden droht oder eintritt. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen ziehen wir ab. Ausgeschlossen sind Schäden an der versicherten Anlage selbst einschließlich der dazugehörigen Leitungen.

Diese Versicherung gilt nur, sofern keine Leistungspflicht aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht.

- häuslichen Abwasseranlagen (auch Öl- und Benzinabscheider) und aus dem erlaubten Einleiten von Abwässern aus diesen Anlagen.
- häuslichen Geothermieanlagen (Erdwärmeanlagen). Eingeschlossen sind Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen (z. B. Gebäude, Gebäudebestandteile, Erdreich), die dadurch verursacht werden, dass die Wärmeträgerflüssigkeit bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten ist.

12.6.2.3 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung beträgt 10 Mio. EUR je Versicherungsfall.

12.6.3 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen.

Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten ersetzen wir auch dann, wenn sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Billigen wir diese Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens nur, so gilt dies nicht als Weisung unsererseits.

Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenersatzereignisses ohne Einleiten von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch Ihrer -, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) Sie zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet sind.

12.6.4 Ausschlüsse

12.6.4.1 Nicht versichert sind Ansprüche gegen Personen (Sie oder Mitversicherte), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Umwelt- oder Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

12.6.4.2 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

12.6.4.3 Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen
- für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können
- die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

12.7 Schadenersatzausfall-Deckung mit Gewaltopferschutz

Bei Ausfall Ihrer rechtskräftigen und vollstreckbaren Forderungen gegenüber Dritten gilt folgender Versicherungsschutz:

12.7.1 Gegenstand der Schadenersatzausfall-Deckung

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie von einem Dritten geschädigt werden und dieser seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann. Dies setzt voraus, dass die

Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden und die Durchsetzung der Forderung gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

Wir stellen Sie so, als hätte der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Umfang dieses Vertrages. Werden Sie von einem Hund geschädigt, so stellen wir Sie so, als hätte der schadenersatzpflichtige Dritte eine Tierhalterhaftpflichtversicherung bei uns.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Dritte den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat oder Sie Opfer einer Gewalttat geworden sind (Gewaltopferschutz). Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

12.7.2 Leistungsvoraussetzungen

Wir sind Ihnen gegenüber leistungspflichtig, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

12.7.2.1 Die Forderung ist durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in Europa und außereuropäischen Gebieten der EU festzustellen. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.

12.7.2.2 Der schädigende Dritte ist zahlungs- oder leistungsunfähig. Dies ist der Fall, wenn Sie nachweisen, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten zwei Jahren die Vermögensaufkunft über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde.

12.7.3 Umfang der Schadenersatzausfall-Deckung

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung, maximal bis zur Versicherungssumme. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

12.7.4 Ausschlüsse

12.7.4.1 Wir leisten keine Entschädigung für

- Kosten der Rechtsverfolgung;
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechtigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden
- Schäden, für die ein anderer Versicherer zu leisten hat.

12.8 Opferhilfe

12.8.1 Gegenstand der Opferhilfe

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie

- Opfer einer Gewalttat nach § 1 Absatz 1 und 2 des Opferentschädigungsgesetzes geworden sind und
- dadurch eine körperliche, geistige oder seelische Gesundheitsschädigung erlitten haben und
- der Täter nicht ermittelt werden konnte.

Leistungen nach den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes kann beanspruchen, wer durch eine vorsätzliche rechtswidrige Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Anspruch auf Leistungen hat auch, wer einen Gesundheitsschaden bei der rechtmäßigen Abwehr einer Gewalttat erlitten hat.

12.8.2 Leistungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Leistung ist, dass Ihnen eine Versorgung nach dem Opferschutzgesetz in entsprechender Anwendung der §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes bewilligt wurde (Bewilligungsbescheid).

12.8.3 Umfang der Opferhilfe

Wir leisten den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der bewilligten Leistungen gemäß den §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes für den Zeitraum von drei Jahren ergibt, höchstens jedoch 50.000 EUR.

12.8.4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen bleiben Schäden, die vom Täter durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs verursacht worden sind oder bei denen Sie sich aktiv an strafbaren Handlungen beteiligt haben.

12.9 Schäden an geliehenen Sachen

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 7.15 und 7.16 - die Beschädigung, die Vernichtung oder der Verlust von fremden beweglichen Sachen, wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Ausgeschlossen bleiben:

- Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung
- Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren
- alle weiteren sich daraus ergebenden Vermögensschäden
- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen
- Schäden wegen Verlust von Schlüsseln. Hierzu gelten die Regelungen von Ziffer 12.1

Die Höchstersatzleistung beträgt 50.000 EUR je Versicherungsfall.

12.10 Geringfügige selbstständige Tätigkeiten

12.10.1 Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 8.1 - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus einer steuerlich anerkannten selbstständigen Tätigkeit bis zu einem Jahresumsatz von 18.000 EUR. Haben Sie im vorhergehenden Jahr einen Umsatz von max. 18.000 EUR erzielt, bleibt die Mitversicherung im aktuellen Jahr auch dann übergangsweise bestehen, wenn der Jahresumsatz des aktuellen Jahres mehr als 18.000 EUR und max. 36.000 EUR beträgt. Der Versicherungsschutz entfällt dann erst mit Beginn des Folgejahres. Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf 10 Mio. EUR begrenzt. Der Versicherungsschutz gilt nachrangig (subsidiär) und nur, sofern keine Leistungspflicht aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. gewerbliche Haftpflichtversicherung) besteht.

12.10.2 Folgende Tätigkeiten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- bauhandwerkliche Tätigkeiten (Planungs- und Ausführungsleistungen sowie Veränderungen an Bauwerken)
- planende / bauleitende Tätigkeiten
- Reparatur und Wartung von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen aller Art
- medizinische / heilende / pflegerische / geburtshelfende Tätigkeiten
- Tätigkeiten als Betreuer
- Tätigkeiten, für die eine Versicherungspflicht besteht
- Organisation und Durchführung von sportlichen Tätigkeiten im Freien

12.10.3 Folgende Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Ansprüche, die dadurch verursacht werden, dass Sie wissentlich mangelhafte oder schädliche Erzeugnisse in Verkehr gebracht oder mangelhafte oder schädliche Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben
 - Ansprüche aufgrund von Vermögensschäden (siehe Ziffer 1.2)
 - Ansprüche aufgrund von Produzentenhaftung oder Produkthaftpflicht
 - Ansprüche gegen Sie in Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber
 - Ansprüche im Zusammenhang mit IT-Dienstleistungen
 - Ansprüche im Zusammenhang mit Schäden an Kommissionsware
- Darüber hinaus sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden ausgeschlossen, wenn
- die Schäden durch Ihre nebenberufliche Tätigkeit an diesen Sachen durch Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
 - die Schäden dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung Ihrer nebenberuflichen Tätigkeit als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt haben; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
 - die Schäden durch Ihre nebenberufliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen

handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen haben.

12.11 Neuwertentschädigung

12.11.1 Der Neuwert ist der Wiederbeschaffungswert einer Sache gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand. Sofern Sie es wünschen, leisten wir diesen Neuwert für Sachschäden unter den folgenden Voraussetzungen.

12.11.2 Die beschädigte oder zerstörte Sache ist zum Zeitpunkt der Beschädigung nicht älter als zwölf Monate, gerechnet ab dem nachgewiesenen ersten Kauf der Sache.

12.11.3 Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt. Dieser Betrag stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar. Bei Schäden größer als 3.000 EUR erfolgt keine anteilige Entschädigung zum Neuwert.

12.12 Schäden an Sachen von Arbeitskollegen oder vom Arbeitgeber
Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aufgrund betrieblich und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeiten, sofern dadurch Sachschäden gegenüber Arbeitgebern, Arbeitskollegen und sonstigen Dritten entstehen. Der Versicherungsschutz gilt nachrangig (subsidiär).

13. Wie sind Versicherungsfälle im Ausland versichert?

13.1 Umfang und Geltungsbereich

Mitversichert sind im Ausland eingetretene Versicherungsfälle bei einem Aufenthalt ohne zeitliche Begrenzung innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in außereuropäischen Gebieten der EU und bei einem vorübergehenden Aufenthalt von bis zu fünf Jahren im übrigen Ausland.

Mitversichert sind Ansprüche, die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind.

13.2 Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die Sie im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut haben.

Hiervon unberührt bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen.

13.3 Unsere Leistung

Liegt der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem wir die Entschädigungsleistung in Euro bei unserem Geldinstitut angewiesen haben.

13.4 Kautionszahlung im Ausland

Haben Sie bei einem Versicherungsfall innerhalb von Europa oder außereuropäischen Gebieten der EU durch behördliche Anordnung eine Kautionszahlung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zu 150.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionszahlung höher als der von uns zu leistende Schadenersatz, sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Dies gilt auch, wenn die Kautionszahlung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionszahlung verfallen ist.

14. Was gilt für die Fortsetzung dieses Vertrages bei Tod des Versicherungsnehmers?

Für die mitversicherten Personen besteht der Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Bezahlt der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes den nächsten Beitrag, so wird dieser neuer Versicherungsnehmer. Auf Wunsch kann auch der mitversicherte Lebensgefährte Versicherungsnehmer werden.

15. Zeitlich begrenzte Updategarantie

Befristet für einen Zeitraum von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag des Versicherungsbeginns dieses Vertrages, gelten Leistungsverbesserungen, die wir in einer neuen Fassung der vorliegenden Versicherungsbedingungen (SVPS-PH-T) einführen, auch für diesen Vertrag. Dies gilt selbst dann, wenn sich der Beitragssatz oder Versicherungsbeitrag für die neue Fassung der Versicherungsbedingungen ändert. Nach Ablauf der fünf Jahre gelten wieder ausschließlich die in der

vorliegenden Fassung vereinbarten Regelungen. Sie können dann nur von etwaigen zwischenzeitlichen Leistungsverbesserungen weiter profitieren, wenn Sie und wir eine entsprechende Umstellung Ihres Vertrages auf unsere üblichen Bedingungen und Beitragssätze vereinbaren.

16. Best-Leistungs-Garantie

Sollte sich im Versicherungsfall herausstellen, dass der Leistungsumfang Ihrer SV Privathaftpflichtversicherung geringer ist als die Privathaftpflichtversicherung eines anderen in Deutschland zugelassenen Versicherers, so werden wir Sie auf Ihren Wunsch hin so stellen, als wären die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers vereinbart. Voraussetzung hierfür ist, dass die Privathaftpflichtversicherung des anderen Versicherers im Zeitpunkt des Versicherungsfalles allgemein zugänglich ist und von jedem Interessenten nach deutschem Recht abgeschlossen werden kann. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist von Ihnen durch Vorlage der vollständigen Versicherungsbedingungen (incl. der ggf. dazu gehören den Besonderen Bedingungen und Klauseln) zu belegen. Die Best-Leistungs-Garantie gilt nicht für Deckungskonzepte eines Maklers oder Assekuradeurs.

16.1 Soweit die Privathaftpflichtversicherung des anderen Versicherers für die bessere Leistung eine Leistungsgrenze oder eine Selbstbeteiligung vorsieht, gilt diese auch bei uns im Rahmen der Regulierung nach Ziffer 5.1. Ist in unserer Privathaftpflichtversicherung für die Leistung eine niedrigere Leistungsgrenze vereinbart, so gilt ausschließlich diese niedrigere Leistungsgrenze.

Unsere Begrenzungen der Leistungen nach Ziffer 6.1 bleiben in jedem Fall unverändert; eine darüberhinausgehende Leistung ist nicht möglich.

16.2 Der Versicherungsschutz nach Ziffer 16.1 erstreckt sich nicht auf Ansprüche:

- die über die gesetzliche Haftpflicht hinaus gehen
- aufgrund Vorsatzes (vgl. Ziffer 7.7)
- wegen Eigenschäden (vgl. Ziffer 7.9)
- aufgrund gewerblicher, beruflicher oder nebenberuflicher Risiken (Verweis)

- aufgrund des Haltens oder des Gebrauchs von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen (vgl. Ziffer 7.25)
- aufgrund des Haltens oder Hütens von Tieren (abweichend von Ziffer 12.3)
- auf Assistance-Dienstleistungen oder ähnliche Leistungen, die über den eigentlichen Haftpflichtschutz hinausgehen
- die unter die Update-Garantie (Ziffer 15) fallen
- die sich gegen einen anderen als den nach Ziffer 9 mitversicherten Personenkreis richten.

17. Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist und somit in unsere Zuständigkeit fällt oder ob er in die Zuständigkeit einer bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, übernehmen wir die Schadenbearbeitung trotz des fehlenden Nachweises über die Zuständigkeit.

Voraussetzung ist, dass ein lückenloser Versicherungsschutz zwischen uns und dem Vorversicherer besteht. Eine Lücke von bis zu 12 Stunden aufgrund unterschiedlicher Beginn- und Endezeiten ist dabei unschädlich (vgl. Ziffer 2.1 SVPS - AT).

Erzielen wir mit dem Vorversicherer keine Einigung darüber, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen unseres Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre.

Dies setzt voraus, dass Sie uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.